

Vom Senat beschlossene Fassung vom 17. März 2020

Der Senator für Finanzen

Bremen, 28. Februar 2020

Vorlage für die Sitzung des Senats am 17. März 2020

„Entwurf eines 20. Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften“

A. Problem

Im Bereich des Beamten-, Disziplinar- und Besoldungsrechts bedarf es insbesondere folgender Änderungen:

Die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs – EuGH - (vgl. EuGH, Urteil vom 7. September 2017 – C - 174/16) ist umzusetzen, wonach eine Beamtin oder ein Beamter aufgrund einer Beurlaubung in Elternzeit keine Nachteile hinsichtlich der Erfüllung der Probezeit in einem Beamtenverhältnis auf Probe in leitender Funktion erfahren darf.

In Fällen der länderübergreifenden Versetzung muss die grundsätzliche Möglichkeit geschaffen werden, von Dienstherren anderer Länder fehlerhaft festgestellte Laufbahnbefähigungen im Land Bremen nicht anzuerkennen.

Hinsichtlich der sog. Stadt-Land-Trennung im Bereich der Aufgabenwahrnehmung bedarf es einer klarstellenden gesetzlichen Regelung, wonach die wechselseitige Aufgabenwahrnehmung für Landes- und Kommunalbehörden der beiden Gebietskörperschaften Land und Stadtgemeinde Bremen aufgrund der Zuständigkeit des Senats als einheitliche Ernennungsbehörde möglich ist.

In Fällen von zu viel gezahlten Geldleistungen, die nicht Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge darstellen (z. B. Pauschale Beihilfe) bedarf es einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage zur Rückforderung.

Es muss klargestellt werden, dass sich die Gewährung der Altersteilzeit und des Hinausschiebens des Eintritts in den Ruhestand aufgrund der gegenläufigen Zielrichtung beider Instrumente ausschließen. Dieser Ausschluss muss auch für Richterinnen und Richter gelten. Dabei ist die Vorschrift über das Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand dahingehend zu ändern, dass eine Verlängerung der Dienstzeit ausschließlich dienstlichen Interessen dient. Weiter bedarf es einer hierzu korrespondierenden besoldungsrechtlichen Zuschlagsregelung, um die Dienstleistungsverpflichtung über die gesetzliche Altersgrenze hinaus finanziell honorieren zu können.

Bezüglich der turnusmäßigen Nachuntersuchung von Beamtinnen und Beamten, die in den Ruhestand aufgrund von Dienstunfähigkeit versetzt wurden, muss eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

Aufgrund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. März 2019 (5 C 4/18) ist eine Konkretisierung der Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Rechtsverord-

nung im Bereich der beamtenrechtlichen Krankenfürsorge erforderlich. Die gesetzliche Regelung muss den Regelungsgehalt der Rechtsverordnung hinsichtlich möglicher Einschränkungen der Gewährung von Beihilfen klar bestimmen.

Das Bremische Disziplinalgesetz ist in folgenden Punkten anzupassen:

Die europarechtlichen Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG, wonach durch ein elektronisches System Informationen über festgestellte Berufsverbote zwischen den Mitgliedstaaten ausgetauscht werden, müssen umgesetzt werden. Dies gilt im Bereich des Beamtenverhältnisses u. a. für die Disziplinarmaßnahme der Entfernung aus dem Dienst.

Das Zulassungsrecht des gerichtlichen Disziplinarverfahrens ist an das Zulassungsrecht der Verwaltungsgerichtsordnung anzupassen, in dem nunmehr auch die Zulassung der Berufung vor dem Verwaltungsgericht und nicht nur vor dem Oberverwaltungsgericht beantragt werden kann.

Die Gebührenfreiheit für gerichtliche Disziplinarverfahren von bremischen Beamtinnen und Beamten muss aufgehoben und an die bundesrechtlichen Regelungen angepasst werden. Damit sollen Beamtinnen und Beamte des Landes Bremen und des Bundes vor dem Verwaltungsgericht Bremen gleichermaßen gebührenrechtlich betroffen sein.

Im Besoldungsrecht bedarf es aufgrund der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Bremen (u. a. Urteil vom 28. August 2018 – 6 K 544/17 –, juris; Urteil vom 8. August 2017 -,6 K 1377/17 -, juris) zur Frage der Gleichwertigkeit von Zeiten einer Tarifbeschäftigung mit Beamtenzeiten der Überarbeitung der Vorschriften über die Bestimmung des Grundgehalts nach Zeiten dienstlicher Erfahrung in den Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Grundgehaltsbeträgen. Zudem ist das Amt der Leitenden Medizinaldirektorin oder des Leitenden Medizinaldirektors in den Besoldungsgruppen B 2 und B 3 und das Amt der Ersten Oberamtsanwältin oder des Ersten Oberamtsanwalts als Leitung der Abteilung für Anwaltschaftssachen bei der Staatsanwaltschaft in der Besoldungsgruppe A 14 auszubringen. Das Amt der Direktorin oder des Direktors der Ortspolizeibehörde Bremerhaven ist aufgrund der gestiegenen Anforderungen an das Amt zu heben und soll daher der Wertigkeit eines Amtes der Besoldungsgruppe B 3 entsprechen.

B. Lösung

Beschluss des Entwurfs eines 20. Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften mit folgendem Inhalt:

Durch **Artikel 1 (Änderung des Bremischen Beamtengesetzes)** werden folgende Änderungen vorgenommen:

Umsetzung der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (vgl. EuGH, Urteil vom 7. September 2017 - C-174/16), wonach nunmehr Zeiten einer Elternzeit den Ablauf der Probezeit eines Beamtenverhältnisses auf Probe in leitender Funktion hemmt und somit durch die Inanspruchnahme von Elternzeit der Beamtin oder dem Beamten keine Nachteile erwachsen.

In Fällen der länderübergreifenden Versetzung wird die grundsätzliche Möglichkeit geschaffen, von Dienstherren anderer Länder fehlerhaft festgestellte Laufbahnbefähigungen im Land Bremen nicht anzuerkennen.

Weiter wird in § 20 Abs. 2 BremBG eine Klarstellung zum Beförderungsverbot vor Feststellung der Laufbahnbefähigung (§ 24 BremBG, § 24 der Bremischen Laufbahnverordnung BremLVO - Fachrichtungswechsel) geregelt.

Es erfolgt die Aufnahme einer klarstellenden Regelung als rechtliche Grundlage für die wechselseitige Aufgabenwahrnehmung für Landes- und Kommunalbehörden des Landes und der Stadtgemeinde Bremen.

Mit der Neufassung des § 35 Abs. 4 BremBG wird sichergestellt, dass ein Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand einer Beamtin oder eines Beamten ausschließlich im dienstlichen Interesse liegt und nicht im privaten Interesse der Beamtin oder des Beamten. Zudem wird die Gewährung von Altersteilzeit und das Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand gegenseitig ausgeschlossen.

Für turnusmäßige Nachuntersuchungen von Beamtinnen und Beamten, die in den Ruhestand aufgrund von Dienstunfähigkeit versetzt wurden, wird durch die Neufassung des § 43 Abs. 2 BremBG eine Rechtsgrundlage geschaffen.

Durch die Einfügung des § 59a BremBG wird in Fällen von Überzahlungen von Geldleistungen, die aufgrund der Vorschriften des Bremischen Beamtengesetzes gezahlt werden, eine Rechtsgrundlage für Rückforderungen aufgenommen.

Die Ermächtigungsgrundlage nach § 80 BremBG zum Erlass einer Rechtsverordnung im Bereich der beamtenrechtlichen Krankenfürsorge wird neu gefasst. Durch Konkretisierungen werden dabei die Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Urteil vom 28. März 2019 (5 C 4/18) umgesetzt.

Personalaktenrechtlich werden die Dokumentationspflichten über die Einsichtnahme in die Personalakte durch behördliche Datenschutzbeauftragte geregelt und es wird eine gesetzliche Grundlage für bestehende zentralisierte Aufgaben in der Personalverwaltung geschaffen.

Die Aufbewahrungsfristen für Reisekostenunterlagen werden angepasst und betragen nunmehr 10 Jahre.

Durch **Artikel 2 (Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes)** werden ausschließlich redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Mit der **Änderung des Bremischen Disziplinalgesetzes (Artikel 3)** werden neben redaktionellen Anpassungen und Klarstellungen insbesondere folgende Punkte umgesetzt:

Der gesetzliche Anwendungsbereich des Disziplinarrechts wird auf ehemalige Beamtinnen und Beamte erweitert, die nach ihrem Ausscheiden Altersgeldleistungen im Sinne der §§ 83 ff BremBeamtVG erhalten.

Die Tatbestände, die den Fristablauf zur Durchführung einer Disziplinarmaßnahme unterbrechen, werden erweitert.

Aus Gründen der Dokumentation in der Personalakte erfolgt eine Beibehaltung des Rubrums und der Entscheidungsformel von verwaltungsgerichtlichen disziplinarrechtlichen Entscheidungen bei gleichzeitigem Verzicht auf den Tatbestand und die Entscheidungsgründe der gerichtlichen Entscheidung.

Die europarechtlichen Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG, wonach durch ein elektronisches System Informationen über festgestellte Berufsverbote auszutauschen sind, werden umgesetzt. Dies gilt im Bereich des Beamtenverhältnisses u. a. für die Entfernung aus dem Dienst. Der Informationsaustausch stellt sicher, dass die Mitgliedstaaten der EU bei der Anwendung der Binnenmarktvorschriften effizienter zusammenarbeiten und sich gegenseitig Amtshilfe leisten können.

Die Regelungen über die Entbindung einer Beamtin oder eines Beamten aus dem Amt des Beamtenbeisitzers werden ergänzt.

Das Zulassungsrecht des gerichtlichen Disziplinarverfahrens wird an das Zulassungsrecht der Verwaltungsgerichtsordnung angepasst, in dem nunmehr auch die Zulassung der Berufung vor dem Verwaltungsgericht und nicht nur vor dem Obergericht beantragt werden kann.

Die Gebührenfreiheit für gerichtliche Disziplinarverfahren wird aufgehoben und es erfolgt eine dynamische Verweisung auf das Gebührenverzeichnis zum Bundesdisziplinargesetz.

Durch **Artikel 4 (Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes)** werden die Vorschriften über die Bestimmung des Grundgehalts nach Zeiten dienstlicher Erfahrung in den Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Grundgehaltsbeträgen aufgrund der zum bisherigen Recht ergangenen verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung neu gefasst. Zudem werden die medizinischen Ämter in der Anlage I – Besoldungsordnungen A und B – zum Bremischen Besoldungsgesetz redaktionell bereinigt sowie das Amt der Leitenden Medizinaldirektorin oder des Leitenden Medizinaldirektors nunmehr in den Besoldungsgruppen B 2 und B 3 ausgebracht. Das Amt der Ersten Oberamtsanwältin oder des Ersten Oberamtsanwalts als Leitung der Abteilung für Anwaltschaft bei der Staatsanwaltschaft ist in der Besoldungsgruppe A 14 neu auszubringen. Eine Hebung des Amtes der Direktorin oder des Direktors der Ortspolizeibehörde Bremerhaven erfolgt von der Besoldungsgruppe B 2 auf die Besoldungsgruppe B 3. In Fällen des Hinausschiebens des Eintritts in den Ruhestand erhalten die Beamtinnen und Beamten einen nichtruhegehaltfähigen monatlichen Zuschlag in Höhe von 8 Prozent des jeweiligen Grundgehaltsbetrages.

Die **Änderung des Bremischen Richtergesetzes (Artikel 5)** beinhaltet korrespondierend zur Änderung des § 35 BremBG durch Artikel 1 den gegenseitigen Ausschluss von Altersteilzeit und des Hinausschiebens des Eintritts in den Ruhestand auf Antrag der Richterin oder des Richters.

C. Alternativen

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Finanzielle Auswirkungen:

Die Umsetzung der im Gesetzentwurf dargestellten Vorhaben beinhalten folgende finanziellen Auswirkungen:

Zu Artikel 4 Nummer 2 und 4 (§§ 25, 33 BremBesG-E):

Die Neuregelung des § 25 BremBesG (Bestimmung des Grundgehalts in der Besoldungsordnung A) und des § 33 BremBesG (Bestimmung des Grundgehalts in der Besoldungsordnung R) wird voraussichtlich zu derzeit nicht bezifferbaren Einsparungen führen.

Zu Artikel 4 Nummer 5 (§ 57a BremBesG-E):

In Fällen des Hinausschiebens des Eintritts in den Ruhestand wird ein nichtruhegehaltfähiger monatlicher Zuschlag in Höhe von 8 % des Grundgehalts gezahlt. Die Zuständigkeit über die Entscheidung über das Hinausschieben ist nach Art. 1 Abs. 1 der Anordnung des Senats über die Übertragung dienstrechtlicher Befugnisse den Ressorts zugewiesen. Folglich haben die Ressorts etwaige Mehrausgaben aufgrund der Gewährung des Zuschlags aus ihrem dezentralen Personalbudget zu tragen. Die Möglichkeit der Finanzierung ist bei der Feststellung, ob dienstliche Interessen im Sinne des § 35 Abs. 4 BremBG vorliegen, mit zu berücksichtigen.

Derzeit sind 48 Beschäftigte, die ihren Eintritt in den Ruhestand bereits hinausgeschoben haben, von der Neuregelung betroffen. Dies würde zu Mehrausgaben von insgesamt jährlich 200.000 € führen.

Zu Artikel 4 Nummer 7 Buchstabe g) Doppelbuchstabe aa):

Durch die Hebung des Amtes der Direktorin oder des Direktors der Ortspolizeibehörde Bremerhaven entstehen dem Magistrat Bremerhaven insgesamt jährliche Mehrausgaben in Höhe von ca. 5.500 €, die nach § 8 Abs. 2 des Finanzausweisungsgesetzes vom 2. April 2019 (Brem.GBl. S. 147) durch das Land Bremen zu erstatten sind.

Gender-Prüfung:

Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 5 BremBG):

Die Regelung betrifft das Beamtenverhältnis auf Probe in leitender Funktion. Entsprechende Ämter sind der Besoldungsgruppe A 16 sowie der Besoldungsordnung B zugewiesen, in denen überwiegend Männer vertreten sind. Die Detailregelung hinsichtlich der Hemmung der Probezeit in Fällen der Elternzeit betrifft dagegen wiederum überwiegend Frauen, da diese weitestgehend die Elternzeit wahrnehmen.

Im Übrigen betreffen die Regelungen des Gesetzentwurfs die Lebenssituation von Frauen und Männern gleichermaßen.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage ist mit den Ressorts, der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, der Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau, der Bürgerschaftskanzlei sowie dem Magistrat der Stadtgemeinde Bremerhaven abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet nach Beschlussfassung.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage des Senators für Finanzen vom 28. Februar 2020 den Entwurf eines 20. Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften und bittet den Senator für Finanzen, diesen Entwurf gemäß § 93 Bremisches Beamtengesetz den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände im Land Bremen, gemäß § 39a Bremisches Richtergesetz den Spitzenorganisationen der zuständigen Vereinigungen der Richterinnen und Richter im Land Bremen sowie gemäß Beschluss Nr. 3 zu TOP 3 der Konferenz Norddeutschland vom 11. April 2007 den anderen norddeutschen Ländern zuzuleiten.

Entwurf

20. Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Vom ...

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Bremischen Beamtengesetzes

Das Bremische Beamtengesetz vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010, S. 17 — 2040-a-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. September 2019 (Brem.GBl. S. 581) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird in Abschnitt 6, Unterabschnitt 1 wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 56 wird wie folgt gefasst:

„§ 56 Dienstbekleidung, äußeres Erscheinungsbild“.

- b) Nach der Angabe „§ 59 Dienstliche Beurteilung, Dienstzeugnis“ die Angabe „§ 59a Rückforderung zu viel gezahlter Geldleistungen“ eingefügt.

2. § 5 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ein Amt mit leitender Funktion wird zunächst unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe übertragen; es wird sogleich im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragen, wenn die Beamtin oder der Beamte bereits ein Amt mit mindestens demselben Endgrundgehalt innehat. Die regelmäßige Probezeit beträgt zwei Jahre. Zeiten, in denen der Beamtin oder dem Beamten die leitende Funktion bereits übertragen worden ist, können auf die Probezeit angerechnet werden. Die Probezeit kann bei besonderer Bewährung, auch neben einer Anrechnung nach Satz 3 verkürzt werden. Die Mindestprobezeit beträgt in jedem Fall ein Jahr. Eine Verlängerung der regelmäßigen Probezeit ist nicht zulässig. Eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach § 62a oder Elternzeit ohne Dienstbezüge hemmen den Lauf der Probezeit. Die Bewährung innerhalb der Probezeit ist mit einer dienstlichen Beurteilung gemäß § 59 festzustellen.“.

3. In § 10 Absatz 5 Nummer 4 wird der Punkt hinter dem Wort „Senatoren“ durch ein Komma ersetzt.

4. § 15 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Besitzen Bewerberinnen und Bewerber eine Laufbahnbefähigung, die sie bei einem anderen Dienstherrn außerhalb dieses Gesetzes erworben haben, so soll

diese als Befähigung für eine Laufbahn vergleichbarer Fachrichtung nach diesem Gesetz anerkannt werden. Soweit erforderlich, besitzen Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 die Befähigung nach Durchführung von Maßnahmen nach § 24 Absatz 2 Satz 1."

5. § 20 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 wird der Punkt hinter dem Wort „braucht" durch ein Komma ersetzt.
- b) Es wird folgende neue Nummer 5 angefügt:

„5. vor Anerkennung des Erwerbs der Befähigung einer anderen Laufbahn nach § 24 Absatz 2 Satz 2."

6. Dem § 27 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Land und Stadtgemeinde Bremen bilden einen einheitlichen Dienstbereich. Den Beamtinnen und Beamten beider Dienstherrn können jeweils Aufgaben des anderen Dienstherrn in einem einheitlichen funktionalen Amt übertragen werden, ohne dass dies einer Abordnung oder Versetzung bedarf. Diese Regelung gilt entsprechend für Tarifbeschäftigte des Landes und der Stadtgemeinde Bremen.“

7. § 35 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Wenn es im Einzelfall im dienstlichen Interesse liegt, kann die oberste Dienstbehörde den Eintritt in den Ruhestand um bis zu drei Jahre

1. mit Zustimmung der Beamtin oder des Beamten oder
2. auf Antrag der Beamtin oder des Beamten

über die Altersgrenze hinausschieben. In Fällen des Satzes 1 Nummer 1 kann die Beamtin oder der Beamte jederzeit verlangen, unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres in den Ruhestand versetzt zu werden. Der Antrag nach Satz 1 Nummer 2 ist spätestens sechs Monate vor dem Eintritt in den Ruhestand, weitere Anträge spätestens sechs Monate vor Ablauf des beantragten Zeitraums zu stellen. Das Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand nach Satz 1 und die Gewährung einer Altersteilzeit nach § 63 schließen einander aus. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.“

8. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Dienstfähigkeit der Ruhestandsbeamtin oder des Ruhestandsbeamten nach § 29 Absatz 5 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes soll alle zwei Jahre überprüft werden. Abweichend von Satz 1 kann in begründeten Fällen die Dienstfähigkeit auch früher überprüft werden. § 44 Absatz 2 gilt entsprechend. Von einer regelmäßigen Nachprüfung ist abzusehen, wenn von der nach § 44 Absatz 1 zuständigen Ärztin oder dem zuständigen Arzt die Feststellung getroffen wurde, dass aufgrund des Krankheitsbildes eine Wiederherstellung der Dienstfähigkeit auszuschließen ist." .

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

9. § 56 wird wie folgt gefasst:

„§ 56 Dienstbekleidung, äußeres Erscheinungsbild

(1) Beamtinnen und Beamte sind verpflichtet, Dienst- oder Schutzkleidung oder eine Ausrüstung zu tragen, wenn dies bei der Ausübung des Dienstes üblich oder erforderlich ist.

(2) Die zum Tragen von Dienst- oder Schutzkleidung oder Ausrüstung verpflichteten Beamtinnen und Beamten erhalten die Bekleidung und Ausrüstung, die die besondere Art ihres Dienstes erfordert, unentgeltlich.

(3) Die oberste Dienstbehörde oder eine von ihr bestimmte Stelle kann nähere Bestimmungen über das Tragen von Dienst- oder Schutzkleidung oder Ausrüstung treffen. In den Bestimmungen nach Satz 1 können auch Regelungen über das während des Dienstes zu wahrende äußere Erscheinungsbild der Beamtinnen und Beamten getroffen werden, wenn und soweit dies bei der Ausübung des Dienstes üblich ist oder für die Funktionsfähigkeit des Dienstbetriebs, insbesondere zur Gewährleistung des Vertrauens der Bürgerinnen und Bürger in die Zuständigkeit, Neutralität und Unvoreingenommenheit der Amtsträger erforderlich erscheint. Dazu zählen auch nicht oder nicht unmittelbar ablegbare Erscheinungsmerkmale.“

10. Nach § 59 wird folgender § 59a eingefügt:

„§ 59a Rückforderung zu viel gezahlter Geldleistungen

Die Rückforderung zu viel gezahlter Geldleistungen, die der Dienstherr auf Grund beamtenrechtlicher Vorschriften geleistet hat, richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, dass die Empfängerin oder der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise abgesehen werden.“

11. § 80 wird wie folgt gefasst:

„§ 80 Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen

(1) Beihilfeberechtigt sind

1. Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter mit Anspruch auf Dienst- oder Anwärterbezüge,
2. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, versorgungsberechtigte Witwen, Witwer, versorgungsberechtigte eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sowie die versorgungsberechtigten Kinder, soweit sie Anspruch auf Versorgungsbezüge haben,
3. frühere Beamtinnen und Beamte für den Zeitraum, in dem sie einen Unterhaltsbeitrag oder Übergangsgeld nach dem Bremischen Beamtenversorgungsgesetz beziehen,

4. frühere Beamtinnen auf Zeit und frühere Beamte auf Zeit für den Zeitraum, in dem sie Übergangsgeld nach dem Bremischen Beamtenversorgungsgesetz beziehen.

Satz 1 gilt auch, wenn Bezüge aufgrund der Anwendung von Ruhens- oder Anrechnungsvorschriften nicht gezahlt werden. Abweichend von Satz 1 Nummer 1 besteht die Beihilfeberechtigung auch in Fällen der Beurlaubung ohne Dienst- oder Anwärterbezüge zur Pflege, Betreuung oder Begleitung naher Angehöriger nach § 62a Absatz 1 Satz 1 und 2.

(2) Beihilfe wird auch zu den Aufwendungen berücksichtigungsfähiger Angehöriger gewährt. Berücksichtigungsfähige Angehörige sind die Ehegattin oder der Ehegatte sowie die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner der oder des Beihilfeberechtigten sowie die nach § 35 des Bremischen Besoldungsgesetzes zu berücksichtigenden Kinder der oder des Beihilfeberechtigten. Zu Aufwendungen, die für den nicht selbst beihilfeberechtigten Ehegatten entstanden sind, wird keine Beihilfe gewährt, wenn der Gesamtbetrag der nachzuweisenden Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes oder der vergleichbaren ausländischen Einkünfte des Ehegatten im Kalenderjahr vor Stellung des Beihilfeantrages 12.000 Euro übersteigt. Sofern sich die Einkünfte im Jahr der Stellung des Beihilfeantrages verringert haben, wird die Beihilfe unter Zugrundelegung der nachgewiesenen reduzierten Einkünfte neu berechnet. Die Neuberechnung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag; der Antrag ist spätestens drei Monate nach Ablauf des entsprechenden Kalenderjahres zu stellen.

(3) Beihilfefähig sind die der Höhe nach angemessenen Aufwendungen für medizinisch notwendige Maßnahmen, deren Wirksamkeit und therapeutischer Nutzen nachgewiesen sind

1. zur Vorbeugung und Linderung von Erkrankungen oder Behinderungen, zur Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit und Besserung des Gesundheitszustandes, einschließlich der Rehabilitation,
2. zur Früherkennung von Krankheiten,
3. in Geburtsfällen,
4. bei nicht rechtswidrigem Schwangerschaftsabbruch, bei nicht rechtswidriger Sterilisation sowie in Ausnahmefällen zur Empfängnisregelung und bei künstlicher Befruchtung,
5. bei Organspenden sowie
6. in Pflegefällen.

Aufwendungen für Wahlleistungen bei stationärer Behandlung im Krankenhaus und Leistungen für heilpraktische Behandlungen sind nicht beihilfefähig. Gleiches gilt für Sach- und Dienstleistungen, gesetzlich vorgesehene Zuzahlungen und Kostenanteile sowie für Aufwendungen, die die gesetzliche Krankenversicherung nicht erstattet, weil die Leistung nicht dem Leistungsumfang des Dritten Kapitels des Fünften Buches Sozialgesetzbuch entspricht.

(4) Die Beihilfe bemisst sich nach einem Bemessungssatz als Vomhundertsatz der beihilfefähigen Aufwendungen. Der Bemessungssatz beträgt für Beamtinnen und Beamte 50 vom Hundert und erhöht sich für jeden berücksichtigungsfähigen Angehörigen um 5 vom Hundert, jedoch höchstens auf 70 vom Hundert. Für Versorgungsberechtigte nach den Vorschriften des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes erhöht sich der nach den Sätzen 1 und 2 zustehende Bemessungssatz um 10 vom Hundert; für Empfängerinnen und Empfänger von Witwen- oder Witwergeld erhöht sich der Bemessungssatz um weitere 5 vom Hundert.

(5) Beihilfe wird als Ergänzung der aus den laufenden Bezügen zu bestreitenden Eigenvorsorge gewährt. Beihilfe darf zusammen mit den von einem dritten Leistungsträger aus demselben Anlass gewährten Leistungen die dem Grunde nach beihilfefähigen Aufwendungen nicht übersteigen.

(6) Die beihilfefähigen Aufwendungen sind abhängig vom Bemessungssatz in einem Umfang zwischen 70 Euro und 100 Euro je Kalenderjahr zu mindern. Daneben sind weitere aufwendungsbezogene Eigenbehalte zulässig.

(7) Ab dem 1. Januar 2020 wird auf Antrag anstelle der Beihilfen zu den Aufwendungen nach Absatz 3 eine Pauschale gewährt, wenn Beihilfeberechtigte freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder in entsprechendem Umfang in einer privaten Krankenversicherung versichert sind und ihren Verzicht auf ergänzende Beihilfen nach § 3 Absatz 8 der Bremischen Beihilfeverordnung erklären; der Antrag, der Nachweis einer abgeschlossenen Krankenvollversorgung sowie die Verzichtserklärung sind an die für die Gewährung von Beihilfen und für die Zahlung von Bezügen zuständige Stelle zu richten. Aufwendungen, für die eine Leistungspflicht der sozialen oder privaten Pflegeversicherung besteht, sind von der Pauschale nicht umfasst. Die Pauschale bemisst sich nach der Hälfte des nachgewiesenen Krankenversicherungsbeitrags, bei privater Krankenversicherung jedoch höchstens nach dem hälftigen Beitrag einer Krankenversicherung im Basistarif und wird monatlich zusammen mit den Bezügen gewährt. Beiträge für berücksichtigungsfähige Angehörige, deren Aufwendungen nach § 3 Absatz 6 Satz 1 der Bremischen Beihilfeverordnung nicht beihilfefähig sind, werden bei der Bemessung der Pauschale nicht berücksichtigt; dies gilt, wenn der Gesamtbetrag der nachzuweisenden Einkünfte nach § 2 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes insbesondere der Ehegattin, des Ehegatten, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners im Kalenderjahr vor der Gewährung der Pauschale den in § 3 Absatz 6 Satz 1 der Bremischen Beihilfeverordnung genannten Betrag übersteigt. Beiträge eines Arbeitgebers oder eines Sozialleistungsträgers zur Krankenversicherung oder ein Anspruch auf Zuschuss zum Beitrag zur Krankenversicherung auf Grund von Rechtsvorschriften oder eines Beschäftigungsverhältnisses sind bei der Berechnung der Pauschale zu berücksichtigen. Bei einem Wechsel aus der Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung in ein Versicherungsverhältnis in der privaten Krankenversicherung oder umgekehrt oder bei Änderung des Krankenversicherungsumfanges wird die Pauschale höchstens in der vor der Änderung gewährten Höhe gewährt. Änderungen der Beitragshöhe und Prämienrückzahlungen sind der für die Gewährung von Beihilfen und für die Zahlung von Bezügen zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen; Prämienrückzahlungen der Versicherungen sind im Verhältnis der gewährten Pauschale zum Versicherungsbeitrag durch die antragstellende Person zu erstatten. Der Antrag auf Gewährung der Pauschale und der Verzicht auf ergänzende Beihilfen nach Satz 1

sind unwiderruflich und bedürfen der Schriftform nach § 126 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Pauschale ist ab dem ersten Tag des Monats, der auf die Antragstellung folgt, zu zahlen. In Fällen des Absatzes 3 Satz 4 wird die Pauschale in Höhe des im Zeitraum der Pflegezeit bestehenden hälftigen Krankenversicherungsbeitrages jeweils zum Ersten eines Monats gezahlt. Für die Beamtinnen und Beamten auf Widerruf mit Anspruch auf Anwärterbezüge gelten die Sätze 1 bis 10 ab dem 1. Juni 2019.

(8) Für die freiwilligen Mitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung, denen nach Artikel 2 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- oder Todesfällen vom 28. Juni 1988 (Brem.GBl. S. 157) ein Zuschuss zu den Krankenversicherungsbeiträgen gewährt wird, findet Absatz 4 keine Anwendung. Abweichend von Satz 1 können die dort genannten Berechtigten die Gewährung der Pauschale über die hälftigen Krankenversicherungskosten nach Absatz 7 beantragen, soweit sie auf ergänzende Beihilfen sowie auf die Gewährung des Zuschusses zu den Krankenversicherungsbeiträgen nach Satz 1 unwiderruflich verzichten. Der Antrag und der Verzicht bedürfen der Schriftform nach § 126 des Bürgerlichen Gesetzbuches und sind an die für die Gewährung von Beihilfen und für die Zahlung von Bezügen zuständige Stelle zu richten.

(9) Das Nähere über den Inhalt und Umfang sowie über das Verfahren der Beihilfegewährung regelt der Senat durch Rechtsverordnung. Insbesondere können Bestimmungen getroffen werden

1. bezüglich des Beihilfeanspruchs

- a) bei der Abgrenzung des anspruchsberechtigten Personenkreises,
- b) bei Aufwendungen des nicht selbst beihilfeberechtigten Ehegatten und der weiteren Berücksichtigungsfähigkeit von Angehörigen,
- c) im Falle des Zusammentreffens mehrerer inhaltsgleicher Beihilfeansprüche auf Beihilfe in einer Person,
- d) über Erhöhung des Bemessungssatzes in den nachfolgenden Fällen,

2. bezüglich des Inhalts und Umfangs der Beihilfegewährung,

- a) über die dem Grunde nach beihilfefähigen Aufwendungen nach Absatz 3, insbesondere über die Beschränkungen oder den Ausschluss der Beihilfegewährung bei bestimmten Indikationen, für Untersuchungen und Behandlungen nach wissenschaftlich nicht anerkannten Methoden und für bestimmte Arzneimittel, insbesondere für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel und solche, bei denen eine Erhöhung der Lebensqualität im Vordergrund steht,
- b) über Höchstbeträge und Höchstgrenzen in bestimmten Fällen,
- c) über weitere Minderungen neben dem Eigenbehalt nach Absatz 6,
- d) über die Beschränkung oder den Ausschluss der Gewährung bestimmter Leistungen an Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im

Vorbereitungsdienst, die noch nicht über einen bestimmten Zeitraum hinweg im öffentlichen Dienst beschäftigt sind,

- e) bei einer notwendigen vorherigen Anerkennung,
- f) bei bestimmten Qualifikationen der Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer,
- g) der Aufwendungen für persönliche Tätigkeit von nahen Angehörigen bei einer Heilmaßnahme,
- h) bei Aufwendungen insoweit, als Schadenersatz von einem Dritten erlangt werden kann oder hätte erlangt werden können oder die Ansprüche auf einen anderen übergegangen oder übertragen worden sind,
- i) für die Einschränkung der Beihilfefähigkeit zahntechnischer Leistungen,
- j) für die Einschränkung oder den Ausschluss der Beihilfefähigkeit von außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entstandenen Aufwendungen,

3. bezüglich des Verfahrens der Beihilfegewährung

- a) über die Notwendigkeit eines Voranerkennungsverfahrens,
- b) über eine Antragsgrenze und eine Ausschlussfrist für die Beantragung der Beihilfe,
- c) über die Beteiligung von Gutachterinnen und Gutachter und sonstige Stellen zur Überprüfung der Notwendigkeit und Angemessenheit beantragter Maßnahmen und einzelner Aufwendungen,
- d) über die elektronische Erfassung und Speicherung von Anträgen und Belegen,
- e) über die Erstattung von Aufwendungen an Personen oder Einrichtungen, die Leistungen erbringen oder Rechnungen ausstellen.“.

12. In § 85 Absatz 9 Satz 3 wird nach dem Wort „Satz“ die Angabe „1 und“ eingefügt.

13. § 89 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Personenbezogene Daten aus der Personalakte dürfen auch ohne Einwilligung der Betroffenen genutzt oder an eine andere Behörde oder beauftragte Stelle weitergegeben werden, soweit sie für die Festsetzung und Berechnung der Besoldung, Versorgung, Beihilfe, Reise- und Umzugskostenvergütung sowie für die Prüfung der Kindergeldberechtigung erforderlich sind. Satz 1 gilt sinngemäß für die Verarbeitung von Personalaktendaten durch die oberste Dienstbehörde, die ihr übermittelte Personalaktendaten für Zwecke des Personalcontrollings, der Personalberichterstattung und Auskunftserteilung auswertet, anonymisiert und zum Abruf durch andere datenverarbeitende Stellen oder Dritte vorhält.“.

- b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Dritte“ gestrichen.

14. § 91 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zahlungsbegründende Unterlagen über Umzugs- und Reisekosten sind zehn Jahre, zahlungsbegründende Unterlagen über Beihilfen, freie Heilfürsorge, Heilverfahren, Vorschüsse, Abtretungen, Pfändungen, Erkrankungen sind fünf Jahre, Unterlagen über Erholungsurlaub sind drei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung des einzelnen Vorgangs abgeschlossen wurde, aufzubewahren. Unterlagen, aus denen die Art einer Erkrankung ersichtlich ist, sind unverzüglich zurückzugeben oder zu vernichten, wenn sie für den Zweck, zu dem sie vorgelegt worden sind, nicht mehr benötigt werden. Über den aus Satz 2 folgenden Zeitpunkt hinaus dürfen Unterlagen über die Verordnung von Arzneimitteln für den in § 86 Absatz 5 genannten Zweck weitere zwölf Monate aufbewahrt werden.“

Artikel 2

Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Bremische Beamtenversorgungsgesetz vom 4. November 2014 (Brem.GBl. S. 458 — 2040-a-2), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Mai 2019 (Brem.GBl. S. 391) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 82 Satz 2 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „8“ ersetzt.
2. In § 85 Absatz 5 Satz 5 wird das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.
3. In § 86 Absatz 3 wird die Angabe „Absatz 6“ gestrichen.
4. § 87 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „einer dementsprechenden Leistung“ gestrichen.
 - b) In Satz 3 werden die Wörter „einer dementsprechenden Leistung“ gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Bremischen Disziplinargesetzes

Das Bremische Disziplinargesetz vom 19. November 2002 (Brem.GBl. S. 545 — 2041-a-1), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. April 2019 (Brem. GBl. S. 174) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In Teil 3, Kapitel 2 wird nach der Angabe zu § 29 folgende Angabe angefügt:

„§ 29a Informationen nach Maßgabe des Artikels 56a der Richtlinie 2005/36/EG“.

b) In Teil 4, Kapitel 6 wird die Angabe zu § 76 wie folgt gefasst:

„§ 76 Kostentragung und erstattungsfähige Kosten“.

c) In Teil 4, Kapitel 6 wird die Angabe zu § 77 wie folgt gefasst:

„§ 77 Gerichtskosten“.

2. Dem § 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Frühere Beamte mit Anspruch auf Altersgeld gelten, auch soweit der Anspruch ruht, als Ruhestandsbeamte; das Altersgeld gilt als Ruhegehalt.“.

3. In § 10 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „erkennbarer“ durch das Wort „erkennbaren“ ersetzt.

4. § 15 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Fristen der Absätze 1 bis 3 werden durch die Einleitung oder Ausdehnung des Disziplinarverfahrens, die Erhebung der Disziplinaranzeige, die Erhebung der Nachtragsdisziplinaranzeige oder die Anordnung oder Ausdehnung von Ermittlungen gegen Beamte auf Probe und Beamte auf Widerruf nach § 31 Absatz 3 Satz 1 und § 31 Absatz 5 des Bremischen Beamtengesetzes unterbrochen.“.

5. § 16 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Eintragungen in der Personalakte über die Disziplinarmaßnahme sind nach Eintritt des Verwertungsverbots von Amts wegen zu entfernen und zu vernichten. Das Rubrum und die Entscheidungsformel einer abschließenden gerichtlichen Entscheidung, mit der auf eine Zurückstufung erkannt wurde, verbleiben in der Personalakte. Dabei sind die Bezeichnungen weiterer Beteiligter und der Bevollmächtigten, die Namen der Richter sowie die Kostenentscheidung unkenntlich zu machen. Auf Antrag des Beamten unterbleibt die Entfernung oder erfolgt eine gesonderte Aufbewahrung. Der Antrag ist innerhalb eines Monats zu stellen, nachdem dem Beamten die bevorstehende Entfernung mitgeteilt und er auf sein Antragsrecht und die Antragsfrist hingewiesen worden ist. Wird der Antrag gestellt oder verbleiben Rubrum und Entscheidungsformel einer abschließenden gerichtlichen Entscheidung nach Satz 2 in der Personalakte, ist das Verwertungsverbot bei den Eintragungen zu vermerken.“.

6. Nach § 29 wird folgender § 29a eingefügt:

„§ 29a Informationen nach Maßgabe des Artikels 56a der Richtlinie 2005/36/EG

Nach Maßgabe des Artikels 56a der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.09.2005, S. 22, L 271 vom 16.10.2007, S. 18, L 93 vom 04.04.2008, S. 28, L 33 vom 03.02.2009, S. 49), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132) geändert worden ist, unterrichten die Dienststellen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union über Entscheidungen der Disziplinarorgane über die

1. Entfernung aus dem Beamtenverhältnis nach § 5 Absatz 1 Nummer 5 in Verbindung mit § 10 Absatz 1,
2. Einstellung eines Disziplinarverfahrens, wenn das Disziplinarverfahren wegen Beendigung des Beamtenverhältnisses nach § 24 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 33 Absatz 1 des Bremischen Beamtengesetzes nicht zu Ende geführt wird, und
3. Einstellung eines Disziplinarverfahrens, wenn der Beamte auf Verlangen nach § 23 Absatz 1 Nummer 4 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 31 des Bremischen Beamtengesetzes aus dem Beamtenverhältnis entlassen wird und das Disziplinarverfahren voraussichtlich zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis geführt hätte.

Der Zeitraum nach Artikel 56a Absatz 2 Satz 2 Buchstabe e der Richtlinie 2005/36/EG nach Satz 1 ist der Zeitraum bis zum Erreichen der für die jeweilige Laufbahn maßgeblichen gesetzlichen Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand, längstens jedoch 15 Jahre."

7. In § 31 Satz 1 wird die Angabe „§ 33" durch die Angabe „den §§ 33 und 34" ersetzt.

8. Dem § 38 Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das Gleiche gilt, wenn der Beamte im Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Widerruf voraussichtlich nach § 5 Absatz 3 Satz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit

1. § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 31 Absatz 3 des Bremischen Beamtengesetzes oder
2. § 23 Absatz 4 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 31 Absatz 5 des Bremischen Beamtengesetzes entlassen werden wird."

9. § 40 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. im Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt worden ist oder eine Entlassung nach § 5 Absatz 3 Satz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit

- a) § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 31 Absatz 3 des Bremischen Beamtengesetzes oder
- b) § 23 Absatz 4 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 31 Absatz 5 des Bremischen Beamtengesetzes erfolgt ist,".

10. § 46 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die §§ 20 bis 25, 27, 28 und 34 der Verwaltungsgerichtsordnung sind vorbehaltlich des § 49 Absatz 3 auf die Beamtenbeisitzer nicht anzuwenden.“.

11. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 3 wird nach dem Wort „wird“ ein Komma eingefügt und das Wort „oder“ gestrichen.
- bb) In Nummer 4 wird nach dem Wort „endet.“ der Punkt gestrichen und das Wort „oder“ angefügt.
- cc) Der Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. die Voraussetzungen für das Amt des Beamtenbeisitzers nach § 46 Absatz 1 bei seiner Wahl nicht vorlagen.“.

- b) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

12. § 63 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden den Wörtern „dem Obergerverwaltungsgericht“ die Wörter „dem Verwaltungsgericht oder“ vorangestellt.
- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die §§ 124 und 124a der Verwaltungsgerichtsordnung sind anzuwenden.“.

13. § 76 wird wie folgt gefasst:

„§ 76 Kostentragung und erstattungsfähige Kosten

(1) Für die Kostentragungspflicht der Beteiligten und die Erstattungsfähigkeit von Kosten gelten die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend, sofern sich aus den nachfolgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.

(2) Wird eine Disziplinarverfügung trotz Vorliegens eines Dienstvergehens aufgehoben, können die Kosten ganz oder teilweise dem Beamten auferlegt werden.

(3) In Verfahren über den Antrag auf gerichtliche Festsetzung (§ 61) hat das Gericht zugleich mit der Entscheidung über den Fristsetzungsantrag über die Kosten des Verfahrens zu befinden.

(4) Kosten im Sinne dieser Vorschrift sind auch die Kosten des behördlichen Disziplinarverfahrens.“.

14. § 77 wird wie folgt gefasst:

„§ 77 Gerichtskosten

In gerichtlichen Disziplinarverfahren werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis der Anlage zu § 78 des Bundesdisziplinargesetzes in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Im Übrigen sind die für Kosten in Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit geltenden Vorschriften des Gerichtskostengesetzes entsprechend anzuwenden.“.

15. § 79 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „§ 14 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 16 Absatz 1 des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „60 Prozent“ durch die Angabe „55 Prozent“ ersetzt und hinter dem Wort „Beamtenverhältnis“ die Wörter „oder der Aberkennung des Ruhegehalts“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes

Das Bremische Besoldungsgesetz vom 20. Dezember 2016 (Brem.GBl. S. 924 — 2042-a-2), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Mai 2019 (Brem.GBl. S. 391) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In Abschnitt 4 wird nach der Angabe „§ 57 Zuschläge zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit“ die Angabe „§ 57a Zuschlag in Fällen des Hinausschiebens des Eintritts in den Ruhestand“ eingefügt.
- b) In Abschnitt 9 wird der Angabe „§ 80 Übergangsvorschrift aus Anlass der Neuregelung der Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit“ die Angabe „§ 81 Übergangsvorschrift aus Anlass zur Neuregelung der Bemessung des Grundgehalts in den Besoldungsordnungen A und R“ angefügt.

2. § 25 wird wie folgt gefasst:

„§ 25 Bemessung des Grundgehalts der Besoldungsordnungen A und B

(1) Das Grundgehalt der Besoldungsordnung A wird nach Stufen bemessen. Mit der ersten Ernennung mit Anspruch auf Dienstbezüge im Geltungsbereich dieses Gesetzes wird das Grundgehalt der ersten mit einem Betrag ausgewiesenen Stufe der jeweiligen Besoldungsgruppe festgesetzt. Abweichend von Satz 2 wird eine höhere Stufe festgesetzt, soweit Erfahrungszeiten nach Absatz 2 anerkannt werden. Die Stufe wird mit Wirkung vom ersten Tag des Monats festgesetzt, in dem die Ernennung im Geltungsbereich dieses Gesetzes wirksam wird. Die Stufenfestsetzung ist der Beamtin oder dem Beamten schriftlich mitzuteilen. Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für

1. die Versetzung, die Übernahme und den Übertritt in den Dienst eines Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes; dies gilt nicht für landesinterne Dienstherrnwechsel,
2. den Wechsel aus einem Amt der Besoldungsordnungen B, C, R oder W in ein Amt der Besoldungsordnung A und
3. die Einstellung einer ehemaligen Beamtin oder eines ehemaligen Beamten sowie einer ehemaligen Richterin oder eines ehemaligen Richters in ein Amt der Besoldungsordnung A.

In Fällen des § 3 Absatz 4 der Bremischen Laufbahnverordnung gilt in der neuen Besoldungsgruppe die bisherige Stufe der bisherigen Besoldungsgruppe. Abweichend von Satz 7 wird in der neuen Besoldungsgruppe die erste mit einem Grundgehaltsbetrag ausgewiesene Stufe festgesetzt, soweit die bisherige Stufe in der neuen Besoldungsgruppe keinen Grundgehaltsbetrag ausweist; es gilt die Laufzeit nach Absatz 3.

(2) Als Erfahrungszeiten sind anzuerkennen

1. Zeiten einer hauptberuflichen gleichwertigen Tätigkeit in einem Beamtenverhältnis oder privatrechtlichen Arbeitnehmersverhältnis im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder im Dienst von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden, soweit diese Zeiten nicht Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind,
2. Zeiten, die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz wegen wehrdienst- oder zivildienstbedingter Verzögerung des Beginns eines Dienstverhältnisses auszugleichen sind,
3. Verfolgungszeiten nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz, soweit eine Erwerbstätigkeit, die einem Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn entspricht, nicht ausgeübt werden konnte,
4. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind sowie
5. Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner, Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder) bis zu drei Jahren für jeden nahen Angehörigen.

Eine gleichwertige Tätigkeit nach Satz 1 Nummer 1 setzt voraus, dass die als Erfahrungszeit zu berücksichtigende ausgeübte Tätigkeit mindestens nach Art und Schwierigkeit der Wertigkeit des jeweiligen Einstiegsamtes der betreffenden Laufbahngruppe der Beamtin oder des Beamten im Zeitpunkt der Ernennung nach Absatz 1 entspricht. Weitere Zeiten in einem Beamtenverhältnis mit Anspruch auf Dienstbezüge oder einer hauptberuflichen Tätigkeit, die nicht Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind, können ganz oder teilweise als Erfahrungszeiten berücksichtigt werden, wenn die in dieser Zeit ausgeübten Tätigkeiten für die Verwendung der Beamtin oder des Beamten in fachlicher Hinsicht förderlich sind. Die Summe der Zeiten nach den Sätzen 1 und 3 wird auf volle Monate abgerundet. Die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 3 trifft die oberste Dienstbehörde. Ausbildungszeiten sind nicht als Erfahrungszeiten anzuerkennen; dies gilt auch in Fällen, in denen während der Ausbildungszeiten ein Anspruch auf Dienstbezüge bestanden hat.

(3) Der Aufstieg in eine nächsthöhere Stufe der Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A erfolgt nach Zeiten der dienstlichen Erfahrung. Das Grundgehalt steigt bis zur fünften Stufe im Abstand von zwei Jahren, bis zur neunten Stufe im Abstand von drei Jahren und bis zur zwölften Stufe im Abstand von vier Jahren.

(4) Der Aufstieg in den Stufen in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A wird um Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge hinausgeschoben. Dies gilt nicht für

1. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind,
2. Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern, Ehegatten, Lebenspartnerin oder Lebenspartner, Partnerin oder Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner, Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder) bis zu drei Jahren für jeden nahen Angehörigen,
3. Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, wenn die oberste Dienstbehörde vor Beginn der Beurlaubung schriftlich anerkannt hat, dass der Urlaub dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient,
4. Zeiten einer Eignungsübung nach dem Eignungsübungsgesetz bei freiwilliger Verpflichtung als Soldatin oder als Soldat sowie
5. Zeiten, die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz nicht zu dienstlichen Nachteilen führen dürfen.

Zeiten nach den Sätzen 1 und 2 werden auf volle Monate abgerundet.

(5) Die Beamtin oder der Beamte verbleibt in ihrer oder seiner bisherigen Stufe der jeweiligen Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung A, solange sie oder er vorläufig des Dienstes enthoben ist. Führt ein Disziplinarverfahren nicht zur Entfernung aus dem Dienst oder endet das Dienstverhältnis nicht durch Entlassung auf Antrag der Beamtin oder des Beamten oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung, so regelt sich das Aufsteigen im Zeitraum ihrer oder seiner vorläufigen Dienstenhebung nach Absatz 3.

(6) Zeiten einer Kinderbetreuung, die nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 berücksichtigt worden sind, werden auf Zeiten nach Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 angerechnet.

(7) Pflegezeiten, die nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 berücksichtigt worden sind, werden auf Zeiten nach Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 angerechnet.

(8) Zeiten, die nach § 28 Absatz 3 Nummer 1 oder 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung berücksichtigt worden sind, werden auf die Zeiten nach Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 und 2 angerechnet.

(9) Die Berechnung und die Festsetzung des Zeitpunkts des Beginns des Aufsteigens in den Stufen nach Absatz 1 sind der Beamtin oder dem Beamten schriftlich mitzuteilen.

(10) Die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A ergeben sich aus der Anlage 1.

(11) Die in festen Beträgen ausgewiesenen Grundgehälter der Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung B ergeben sich aus der Anlage 2.“

3. In § 31 Satz 3 wird die Angabe „3 bis 7“ durch die Angabe „4 bis 8“ ersetzt.

4. § 33 wird wie folgt gefasst:

„§ 33 Bemessung des Grundgehalts in der Besoldungsordnung R

(1) Das Grundgehalt der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte wird, soweit die Besoldungsordnung R keine festen Gehälter vorsieht, nach Stufen bemessen. Mit der ersten Ernennung mit Anspruch auf Dienstbezüge im Geltungsbereich dieses Gesetzes wird das Grundgehalt der ersten mit einem Betrag ausgewiesenen Stufe der jeweiligen Besoldungsgruppe festgesetzt. Abweichend von Satz 2 wird eine höhere Stufe festgesetzt, soweit Erfahrungszeiten im Sinne des § 25 Absatz 2 anerkannt werden. Die Stufe wird mit Wirkung vom ersten Tag des Monats festgesetzt, in dem die Ernennung im Geltungsbereich dieses Gesetzes wirksam wird. Die Stufenfestsetzung ist der Richterin oder dem Richter sowie der Staatsanwältin oder dem Staatsanwalt schriftlich mitzuteilen. Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für

1. die Versetzung, die Übernahme und den Übertritt in den Dienst der Freien Hansestadt Bremen,
2. den Wechsel aus einem Amt der Besoldungsordnungen A, B, C oder W in ein Amt der Besoldungsgruppen R 1 oder R 2 der Besoldungsordnung R,
3. die Einstellung einer ehemaligen Beamtin oder eines ehemaligen Beamten sowie einer ehemaligen Richterin oder eines ehemaligen Richters in ein Amt der Besoldungsgruppen R 1 oder R 2 der Besoldungsordnung R.

(2) Der Aufstieg in die nächsthöhere Stufe erfolgt nach dienstlichen Erfahrungszeiten bis zum Erreichen des Endgrundgehalts im Abstand von zwei Jahren.

(3) § 25 Absatz 2, 4 bis 9 sowie § 26 gilt entsprechend.“.

5. Nach § 57 wird folgender § 57a angefügt:

„§ 57a Zuschlag in Fällen des Hinausschiebens des Eintritts in den Ruhestand

Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern, deren Eintritt in den Ruhestand nach § 35 Absatz 4 des Bremischen Beamtengesetzes oder § 3 Absatz 4 des Bremischen Richtergesetzes hinausgeschoben ist, wird für die Dauer des Hinausschiebens ein nichtruhegehaltfähiger Zuschlag in Höhe von monatlich 8 vom

Hundert des jeweils zustehenden Grundgehaltsbetrages gewährt. Amts- und Stellenzulagen sind nicht zu berücksichtigen. § 9 Absatz 1 gilt entsprechend.“.

6. Nach § 80 wird folgender § 81 eingefügt:

„§ 81 Übergangsvorschrift aus Anlass der Neuregelung der Bemessung des Grundgehalts in den Besoldungsordnungen A und R

Am (einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Artikels 4 Nummer 2 und 4) bestandskräftige Festsetzungen des Grundgehalts in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A sowie in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 der Besoldungsordnung R bleiben von der Neuregelung der §§ 25 und 33 unberührt. Eine Neufestsetzung erfolgt nicht.“

7. Die Anlage 1 – Besoldungsordnungen A und B – wird wie folgt geändert:

- a) In der Besoldungsgruppe A 7 ist dem Fußnotenhinweis „⁵⁾“ der Amtsbezeichnung „O b e r w e r k m e i s t e r i n ⁵⁾, O b e r w e r k m e i s t e r ⁵⁾“ jeweils der Fußnotenhinweis „³⁾“ voranzustellen.
- b) Die Besoldungsgruppe A 13 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Amtsbezeichnung und die Fußnotenhinweise „Ä r z t i n ^{2) 3)}, A r z t ^{2) 3)}“ werden gestrichen.
 - bb) Nach der Amtsbezeichnung „O b e r a m t s r ä t i n ¹⁰⁾, O b e r a m t s r a t ¹⁰⁾“ wird die Amtsbezeichnung „Oberamtsrätin im pädagogischen Verwaltungsdienst, Oberamtsrat im pädagogischen Verwaltungsdienst“ eingefügt.
 - cc) Nach der Amtsbezeichnung „R ä t i n ²⁾, R a t ²⁾“ wird die Amtsbezeichnung und der Fußnotenhinweis „Rätin im pädagogischen Verwaltungsdienst ²⁾, Rat im pädagogischen Verwaltungsdienst ²⁾“ eingefügt.
 - dd) Die Fußnote ³⁾ wird wie folgt gefasst:

„³⁾ Entfällt.“.
- c) Die Besoldungsgruppe A 14 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Amtsbezeichnungen und Fußnotenhinweise „Ä r z t i n ³⁾, A r z t ³⁾“, „Chefärztin ⁴⁾, Chefarzt ⁴⁾“ sowie „Oberärztin ⁶⁾, Oberarzt ⁶⁾“ werden gestrichen.
 - bb) Nach der Amtsbezeichnung „Erste Fachleiterin beim Landesinstitut für Schule, Erster Fachleiter beim Landesinstitut für Schule“ wird die Amtsbezeichnung und der Fußnotenhinweis „Erste Oberamtsanwältin ¹¹⁾, Erster Oberamtsanwalt ¹¹⁾“ eingefügt.
 - cc) Nach der Amtsbezeichnung „O b e r r ä t i n, O b e r r a t “ wird die Amtsbezeichnung „Oberrätin im pädagogischen

Verwaltungsdienst, Oberrat im pädagogischen Verwaltungsdienst“ eingefügt.

dd) Die Fußnote ³⁾ wird wie folgt gefasst:

„³⁾ Entfällt.“

ee) Die Fußnote ⁴⁾ wird wie folgt gefasst:

„⁴⁾ Entfällt.“

ff) Der Fußnote „¹⁰⁾“ wird folgende Fußnote „¹¹⁾“ angefügt:

„¹¹⁾ als Leiterin oder Leiter der Abteilung für Amtsanwaltssachen der Staatsanwaltschaft“.

d) Die Besoldungsgruppe A 15 wird wie folgt geändert:

aa) Die Amtsbezeichnungen und Fußnotenhinweise „Chefärztin ²⁾, Chefarzt ²⁾“ sowie „Oberärztin ⁵⁾, Oberarzt ⁵⁾“ werden gestrichen.

bb) Nach der Amtsbezeichnung „D i r e k t o r i n, D i r e k t o r“ wird die Amtsbezeichnung „Direktorin im pädagogischen Verwaltungsdienst, Direktor im pädagogischen Verwaltungsdienst“ eingefügt.

cc) Die Fußnote ²⁾ wird wie folgt gefasst:

„²⁾ Entfällt.“

e) Die Besoldungsgruppe A 16 wird wie folgt geändert:

aa) Die Amtsbezeichnung und der Fußnotenhinweis „Chefärztin ¹⁾, Chefarzt ¹⁾“ werden gestrichen.

bb) Nach der Amtsbezeichnung „L e i t e n d e D i r e k t o r i n, L e i t e n d e r D i r e k t o r“ wird die Amtsbezeichnung „Leitende Direktorin im pädagogischen Verwaltungsdienst, Leitender Direktor im pädagogischen Verwaltungsdienst“ eingefügt.

cc) Die Fußnote ¹⁾ wird wie folgt gefasst:

„¹⁾ Entfällt.“

f) Die Besoldungsgruppe B 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Amtsbezeichnung „Direktorin der Ortspolizeibehörde Bremerhaven, Direktor der Ortspolizeibehörde Bremerhaven“ wird gestrichen.

bb) Nach der Amtsbezeichnung und dem Funktionszusatz „Leitende Kriminaldirektorin, Leitender Kriminaldirektor – bei der Polizei Bremen-“ werden die Amtsbezeichnung, der Fußnotenhinweis sowie der Funktionszusatz „Leitende Medizinaldirektorin ⁴⁾,

Leitender Medizinaldirektor ⁴⁾ - als Leiterin oder Leiter des Gesundheitsamtes Bremen“ eingefügt.

cc) Der Fußnote ³⁾ wird folgende Fußnote ⁴⁾ angefügt:

„⁴⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3.“.

g) Die Besoldungsgruppe B 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Amtsbezeichnung „Direktorin beim Rechnungshof, Direktor beim Rechnungshof“ wird die Amtsbezeichnung „Direktorin der Ortspolizeibehörde Bremerhaven, Direktor der Ortspolizeibehörde Bremerhaven“ eingefügt.

bb) Nach der Amtsbezeichnung und dem Fußnotenhinweis „L e i t e n d e D i r e k t o r i n ²⁾, L e i t e n d e r D i r e k t o r ²⁾“ werden die Amtsbezeichnung, der Fußnotenhinweis sowie der Funktionszusatz „Leitende Medizinaldirektorin ⁴⁾, Leitender Medizinaldirektor ⁴⁾“- als Leiterin oder Leiter des Gesundheitsamtes Bremen“ eingefügt.

cc) Der Fußnote ³⁾ wird folgende Fußnote ⁴⁾ angefügt:

„⁴⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2.“.

8. Die Anlage IV – Künftig wegfallende Ämter - wird wie folgt geändert:

a) In der Besoldungsgruppe A 13 werden der Amtsbezeichnung und dem Fußnotenhinweis „Didaktische Leiterin ⁴⁾, Didaktischer Leiter ⁴⁾“ die Amtsbezeichnung und die Fußnotenhinweise „Ä r z t i n ^{2) 3)}, A r z t ^{2) 3)}“ vorangestellt.

b) Die Besoldungsgruppe A 14 wird wie folgt geändert:

aa) Die Amtsbezeichnungen und Fußnotenhinweise „Ä r z t i n ³⁾, A r z t ³⁾“, „Chefärztin ^{6) 7)}, Chefarzt ^{6) 7)}“ werden der Amtsbezeichnung und dem Fußnotenhinweis „Didaktische Leiterin ⁵⁾, Didaktische Leiter ⁵⁾“ vorangestellt.

bb) Die Amtsbezeichnung und der Fußnotenweis „Oberärztin ⁶⁾, Oberarzt ⁶⁾“ werden der Amtsbezeichnung und dem Fußnotenhinweis „Oberstufenleiterin ⁵⁾, Oberstufenleiter ⁵⁾“ vorangestellt.

cc) Der Fußnote ⁶⁾ wird folgende Fußnote ⁷⁾ angefügt:

„⁷⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16.“.

c) Die Besoldungsgruppe A 15 wird wie folgt geändert:

aa) Die Amtsbezeichnung und die Fußnotenhinweise „Chefärztin ⁵⁾ ¹⁴⁾, Chefarzt ⁵⁾ ¹⁴⁾“ werden der Amtsbezeichnung und dem

Fußnotenhinweis „Didaktische Leiterin ³⁾, Didaktischer Leiter ³⁾“ vorangestellt.

bb) Nach der Amtsbezeichnung und dem Fußnotenhinweis „Leiterin eines Zentrums für unterstützende Pädagogik ³⁾, Leiter eines Zentrums für unterstützende Pädagogik ³⁾“ werden die Amtsbezeichnung und der Fußnotenhinweis „Oberärztin ⁵⁾, Oberarzt ⁵⁾“ eingefügt.

cc) Der Fußnote ¹³⁾ wird folgende Fußnote ¹⁴⁾ angefügt:

„¹⁴⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16.“.

d) Die Besoldungsgruppe A 16 wird wie folgt geändert:

aa) Der Amtsbezeichnung „Direktorin einer Gesamtschule, Direktor einer Gesamtschule“ wird die Amtsbezeichnung und der Fußnotenhinweis „Chefärztin ⁷⁾, Chefarzt ⁷⁾“ vorangestellt.

bb) Der Fußnote ⁶⁾ wird folgende Fußnote ⁷⁾ angefügt:

„⁷⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 14, A 15.“.

Artikel 5

Änderung des Bremischen Richtergesetzes

Dem § 3e des Bremischen Richtergesetzes vom 15. Dezember 1964 (Brem.GBl. S. 187), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. Mai 2017 (Brem.GBl. S. 225), wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Gewährung von Altersteilzeit nach Absatz 2 und die Gewährung des Hinausschiebens des Eintritts in den Ruhestand nach § 3 Absatz 4 schließen einander aus.“.

Artikel 6

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am (einsetzen: erster Tag des Kalendermonats, der auf die Verkündung folgt) in Kraft.

(2) Artikel 4 Nummer 7 und 8 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Entwurf

Begründung

20. Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

A. Allgemeiner Teil:

Mit dem Entwurf des 20. Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften werden beamten-, disziplinar- sowie besoldungsrechtliche Vorschriften geändert.

Die Änderungen des **Bremischen Beamtengesetzes (BremBG)** durch **Artikel 1** beinhalten insbesondere folgende Sachverhalte:

- Umsetzung der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH, Urteil vom 7. September 2017 - C-174/16), wonach eine Beamtin oder ein Beamter aufgrund einer Beurlaubung in Elternzeit keine Nachteile hinsichtlich der Erfüllung der Probezeit in einem Beamtenverhältnis auf Probe in leitender Funktion erfahren darf.
- In Fällen der länderübergreifenden Versetzung wird die grundsätzliche Möglichkeit geschaffen, von Dienstherrn anderer Länder fehlerhaft festgestellte Laufbahnbefähigungen im Land Bremen nicht anzuerkennen.
- Es erfolgt eine Klarstellung zum Beförderungsverbot vor Feststellung der Laufbahnbefähigung nach § 24 BremBG, § 24 der Bremischen Laufbahnverordnung BremLVO (Fachrichtungswechsel).
- Aufnahme einer Regelung als rechtliche Grundlage für die wechselseitige Aufgabenwahrnehmung von Landes- und Kommunalbehörden.
- Neufassung der Regelung über das Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand, wonach nunmehr allein dienstliche Interessen im Einzelfall ein Hinausschieben begründen können sowie Klarstellung des gegenseitigen Ausschlusses von Altersteilzeit und dem Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand.
- Aufnahme einer Vorschrift über die Rückforderung zu viel gezahlter Geldleistungen, die der Dienstherr nach den Vorschriften des Bremischen Beamtengesetzes zu Unrecht gewährt hat.
- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage der turnusmäßigen Nachuntersuchung von Beamtinnen und Beamten, die in den Ruhestand aufgrund von Dienstunfähigkeit versetzt wurden.
- Neufassung der Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Rechtsverordnung im Bereich der beamtenrechtlichen Krankenfürsorge aufgrund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. März 2019 (5 C 4/18).
- Erweiterung der Dokumentationspflicht über die Einsichtnahme in die Personalakte durch Datenschutzbeauftragte.
- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für bestehende zentralisierte Aufgaben in der Personalverwaltung.
- Anpassung der Aufbewahrungsfristen für Reisekostenunterlagen.

Durch **Artikel 2 (Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes (BremBeamtVG))** werden lediglich redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Mit der **Änderung des Bremischen Disziplinalgesetzes (Artikel 3)** werden neben redaktionellen Anpassungen und Klarstellungen insbesondere folgende Ziele verfolgt:

- Erweiterung des gesetzlichen Anwendungsbereichs auf ehemalige Beamtinnen und Beamte, die nach ihrem Ausscheiden Altersgeldleistungen im Sinne der §§ 83 ff BremBeamtVG erhalten.
- Erweiterung der Tatbestände, die den Fristablauf zur Durchführung einer Disziplinarmaßnahme unterbrechen.
- Aus Gründen der Dokumentation in der Personalakte erfolgt eine Beibehaltung des Rubrums und der Entscheidungsformel von verwaltungsgerichtlichen disziplinarrechtlichen Entscheidungen bei gleichzeitigem Verzicht auf den Tatbestand und die Entscheidungsgründe.
- Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG, wonach durch ein elektronisches System Informationen über festgestellte Berufsverbote ausgetauscht werden. Dies gilt im Bereich des Beamtenverhältnisses u. a. für die Entfernung aus dem Dienst. Der Informationsaustausch stellt sicher, dass die Mitgliedstaaten der EU bei der Anwendung der Binnenmarktvorschriften effizienter zusammenarbeiten und sich Amtshilfe leisten können.
- Ergänzung der Regelungen über die Entbindung einer Beamtin oder eines Beamten aus dem Amt des Beamtenbeisitzers.
- Das Zulassungsrecht des gerichtlichen Disziplinarverfahrens ist an das Zulassungsrecht der Verwaltungsgerichtsordnung anzupassen, in dem nunmehr auch die Zulassung der Berufung vor dem Verwaltungsgericht und nicht nur vor dem Obergericht beantragt werden kann.
- Die Gebührenfreiheit für gerichtliche Disziplinarverfahren wird aufgehoben und es erfolgt eine dynamische Verweisung auf das Gebührenverzeichnis zum Bundesdisziplinalgesetz.

Durch **Artikel 4 (Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes)** werden folgende Änderungen vorgenommen:

- Die Vorschriften über die Bestimmung des Grundgehalts nach Zeiten dienstlicher Erfahrung in den Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Grundgehaltsbeträgen werden aufgrund der zum alten Recht ergangenen verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung neu gefasst.
- Schaffung einer Regelung über die Gewährung eines Zuschlags zum Grundgehalt in Fällen des Hinausschiebens des Eintritts in den Ruhestand.
- Redaktionelle Bereinigung der medizinischen Ämter in der Anlage I – Besoldungsordnungen A und B – zum Bremischen Besoldungsgesetz sowie Ausbringung des Amtes der Leitenden Medizinaldirektorin oder des Leitenden Medizinaldirektors in den Besoldungsgruppen B 2 und B 3. Ebenfalls neu ausgebracht in der Besoldungsgruppe A 14 wird das Amt der Ersten Oberamtsanwältin oder des Ersten Oberamtsanwalts als Leitung der Abteilung für Anwaltschaft bei der Staatsanwaltschaft. Das Amt der Direktorin oder des Direktors der Ortspolizeibehörde Bremerhaven wird in der Besoldungsgruppe B 3 (bisher B 2) ausgebracht.

Die **Änderung des Bremischen Richtergesetzes (Artikel 5)** beinhaltet korrespondierend zur Änderung des § 35 Abs. 4 BremBG den gegenseitigen Ausschluss von Altersteilzeit und dem Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand.

B. Zu den Vorschriften im Einzelnen:

Zu Artikel 1 (Änderung des Bremischen Beamtengesetzes - BremBG):

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):

Folgeänderung zu Nummer 9 und 10.

Zu Nummer 2 (§ 5 Abs. 1):

Mit dem neu eingefügten Halbsatz 2 in Satz 1 wird den Fällen Rechnung getragen, in denen Beamtinnen und Beamte, die bereits ein entsprechendes Statusamt innehaben, von einem anderen Dienstherrn übernommen werden. In der Praxis wurde bereits entsprechend verfahren. Die Änderung dient insoweit der Klarstellung.

Durch den neuen Satz 1 wird der Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 7. September 2017 - C-174/16) Rechnung getragen und darüber hinaus die Hemmung der Probezeit gem. § 5 zur Erprobung in Ämtern mit leitender Funktion durch Elternzeit und Urlaub ohne Dienstbezüge zur Betreuung und Pflege geregelt. Bislang fielen Beamtinnen und Beamte, denen ein Amt mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen wurde, in ihr bisheriges (niedriger bewertetes) Amt zurück, wenn durch die Inanspruchnahme von Elternzeit ohne Dienstbezüge oder Urlaub ohne Dienstbezüge zur Betreuung oder Pflege von Kindern oder anderer Angehörigen nach Maßgabe des § 62a nicht mehr hinreichend Zeiten vorhanden waren, um die Bewährung innerhalb der Probezeit für eine dauerhafte Übertragung des Amtes mit leitender Funktion festzustellen. Nach dem o. g. Urteil des EuGH widersprach die alte Rechtslage als nationale Regelung dem § 5 Nr. 1 und 2 der Rahmenvereinbarung über den Elternurlaub (Anhang der Richtlinie 2010/18/EU), wonach die endgültige Beförderung in ein Amt mit leitender Funktion voraussetzt, dass die ausgewählte Bewerberin oder der ausgewählte Bewerber zuvor eine zweijährige Probezeit erfolgreich absolviert hat, und wonach die Probezeit, wenn sich eine solche Bewerberin oder ein solcher Bewerber während des überwiegenden Teils davon im Elternurlaub befand, kraft Gesetzes unter Ausschluss der Möglichkeit einer Verlängerung nach diesen zwei Jahren endet, sodass der Bewerberin oder dem Bewerber bei der Rückkehr aus dem Elternurlaub wieder das status- und besoldungsrechtlich niedriger eingestufte Amt übertragen wird.

Der neu angefügte Satz 7 stellt nun klar, dass die Feststellung der Bewährung in der Probezeit nach § 5 durch eine dienstliche Beurteilung festzustellen ist. In der Praxis wurde die Feststellung der Bewährung für die Übertragung des Amtes mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit teilweise mit einer einfachen Erklärung, dass die Beamtin bzw. der Beamte sich bewährt habe, festgestellt. Da es sich bei der Übertragung des Amtes mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit im Anschluss an die Probezeit um eine Beförderung im Sinne des § 20 Abs. 1 BremBG handelt, ist die Bewährung durch eine dienstliche Beurteilung gem. § 59 BremBG festzustellen.

Zu Nummer 3 (§ 10 Abs. 5):

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 4 (§ 15 Abs. 1):

Auch zukünftig sollen Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Laufbahnbefähigung bei einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs des Bremischen Beamtengesetzes erworben haben, grundsätzlich die Laufbahnbefähigung nach bremischen Recht besitzen. Durch die Änderung soll aber zukünftig ausgeschlossen werden, dass Laufbahnbefähigungen, die auch nach dem Laufbahnrecht anderer Dienstherrn nicht hätten festgestellt werden dürfen, im Land Bremen zwingend anzuerkennen wären. Hiermit soll dem aufnehmenden Dienstherrn ein Ermessensspielraum in atypischen Fallgestaltungen, also z.B. bei offensichtlich fehlerhaften Feststellungen der Laufbahnbefähigung durch einen anderen Dienstherrn, eingeräumt werden.

Zu Nummer 5 (§ 20):

Die Anfügung der Nummer 5 in Absatz 2 enthält eine klarstellende Regelung des bereits langjährig geltenden Rechts.

Eine dauerhafte Übertragung von Aufgaben einer Laufbahn, für die Beamtinnen und Beamte die Befähigung nicht besitzen, ist nur nach erfolgreichem Laufbahnwechsel nach § 24 BremBG möglich. Die Übertragung eines Amtes der angestrebten Laufbahn darf erst nach Feststellung der Befähigung erfolgen. Eine Beförderung in ein Amt der bisherigen Laufbahn ist in diesen Fällen ebenfalls nicht möglich, da es hier regelmäßig an der geforderten Eignungsfeststellung auf einem höherwertigen Dienstposten - Erprobungszeit - (der der bisherigen Laufbahnfachrichtung zuzuordnen ist) mangeln wird.

Zu Nummer 6 (§ 27 Absatz 2):

Die Norm setzt einfachgesetzlich Besonderheiten der stadtstaatlichen Struktur der Freien Hansestadt Bremen um, soweit sie das Land und die Stadtgemeinde Bremen betreffen. Für die Stadtgemeinde Bremerhaven hat die Regelung keine Bedeutung.

Artikel 148 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung der Freien Hansestadt Bremen (LV) bestimmt die Stadtbürgerschaft und den Senat zu den gesetzlichen Organen der Stadtgemeinde Bremen, soweit und solange die Stadtgemeinde Bremen nicht etwas anderes bestimmt. Diese Teilidentität der Organe setzt sich auch in den Verwaltungen fort. Wie in Berlin und Hamburg erfüllen die Landesorgane auch kommunale Aufgaben und umgekehrt. Im Gegensatz zu Berlin und Hamburg wird in Bremen aber die staatliche und die kommunale Ebene ausdrücklich getrennt und in der Tradition der Verfassung vom 21. März 1849 das Modell eines Zwei-Städte-Staates etabliert (Artikel 143 Abs. 1 LV).

Beamtenrechtlich folgt daraus, dass sowohl das Land als auch die Stadtgemeinde Bremen Dienstherrn sind (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BremBG) und auch jeweils eigene Beamtinnen und Beamte haben, weil sowohl Land wie Stadtgemeinde Bremen eigene Haushalte und damit eigene Stellenpläne aufstellen und als Folge daraus die ernannten Beamtinnen und Beamte entweder in Planstellen des Landes oder der Stadtgemeinde Bremen eingewiesen werden (§ 49 LHO). Verschiedentlich wird auch durch einfachgesetzliche Regelungen bestimmt, ob Beamtinnen und Beamte bestimmter Verwaltungszweige solche des Landes oder der Stadtgemeinde sind (z.B. in § 8 Abs. 1 BremSchVG). Ernennungsbehörde ist aber infolge der Organidentität jeweils der Senat oder die von ihm ermächtigte Ernennungsbehörde.

Aus der Doppelstellung des Senats und der Verwaltung folgt, dass auch die Verwaltungsbehörden trotz organisatorischer Ausgestaltung und eindeutiger Zuständigkeitsregelungen in der Regel sowohl Aufgaben des Landes als auch der Stadtgemeinde Bremen wahrnehmen. Gleiches gilt für die einzelnen Beamtinnen und Beamten, die in ihren funktionalen Ämtern nicht selten sowohl Aufgaben für das Land als auch für die Stadtgemeinde Bremen vereinigen. Eine solche Tätigkeit für zwei Dienstherrn wäre entweder im Wege einer (Teil-)Abordnung oder Versetzung zu lösen oder bedarf einer gesetzlichen Regelung wie z.B. die kommunalverfassungsrechtliche Regelung in einigen Ländern über die Doppelstellung der Landräte als Organ des Landkreises und zugleich als untere staatliche Verwaltungsbehörde.

Die Ergänzung des § 27 BremBG überträgt die Regelung des Art. 149 LV über die wechselseitige Aufgabenwahrnehmung von staatlichen und kommunalen Behörden auf die dienstrechtliche Regelungsebene und gilt somit für die einzelnen Beamtinnen und Beamten.

Der staatsorganisationsrechtliche Teil der Regelung gilt entsprechend für Tarifbeschäftigte des Landes und der Stadtgemeinde Bremen, ohne dass damit in die einzelnen Arbeitsvertragsverhältnisse eingegriffen wird.

Zu Nummer 7 (§ 35 Absatz 4)

Die Neufassung des Absatzes 4 stellt sicher, dass ein Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand über die gesetzliche Altersgrenze hinaus auch weiterhin seitens des Dienstherrn

als auch durch die Beamtin oder den Beamten durch Antrag veranlasst werden kann. Gleichwohl bedarf es nunmehr in allen Fällen eine Einzelfallprüfung dahingehend, ob dienstliche Interessen für ein Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand bestehen. Mit der Regelung wird keine schützenswerte Rechtsposition der Beamtin oder des Beamten im Sinne eines Anspruchs auf ein Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand begründet. Es findet auch keine Interessenabwägung zwischen den persönlichen Interessen der Beamtin oder des Beamten an einer Fortsetzung des Dienstes sowie den Interessen des Dienstherrn statt, weil ausschließlich öffentliche Interessen im Vordergrund stehen. Ein dienstliches Interesse am Hinausschieben des Ruhestands des Dienstherrn setzt regelmäßig einen Personalbedarf der Verwaltung sowie die persönliche Geeignetheit der Beamtin oder des Beamten zur Fortsetzung des Beamtenverhältnisses voraus. Das Hinausschieben der Altersgrenze muss aus konkreten besonderen Gründen für eine sachgemäße und reibungslose Aufgabenerfüllung sinnvoll oder notwendig erscheinen. Die Prüfung von dienstlichen Interessen umfasst auch die Prüfung der Finanzierbarkeit des zu zahlenden Zuschlags nach § 57a BremBesG aus dem jeweiligen dezentralen Personalbudget. Erst wenn diese Voraussetzungen vorliegen und damit ein dienstliches Interesse zu bejahen ist, ist ein Ermessensrahmen für ein Hinausschieben des Ruhestands eröffnet. Liegen diese Voraussetzungen nicht kumulativ vor, besteht auch kein Anspruch auf Ausübung fehlerfreien Ermessens. Daraus folgt weiter, dass auch bei der Feststellung eines dienstlichen Interesses hieraus kein Rechtsanspruch für die Beamtin oder den Beamten erwächst, sondern lediglich ein Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung bei der Entscheidung über den Antrag.

Durch Satz 4 wird das rechtlich Gewollte klargestellt. Die Altersteilzeit und das Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand verfolgen unterschiedliche Zweckbestimmungen. Während Altersteilzeit dazu dienen soll, einen vorzeitigen Ausstieg aus dem Berufsleben zu erleichtern, bietet das Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand den Bediensteten, die sich dazu noch in der Lage fühlen, die Möglichkeit, den Dienst auch noch nach der gesetzlichen Altersgrenze fortzusetzen. Durch Satz 4 wird nun die Kombination dieser Instrumente aufgrund unterschiedlicher Zielrichtungen ausdrücklich gesetzlich ausgeschlossen.

Zu Nummer 8 (§ 43 Absatz 2):

Mit der neu eingefügten Vorschrift des § 43 Absatz 2 wird von der in der Bestimmung des § 29 Absatz 5 Satz 1 BeamtStG eingeräumten Möglichkeit, eine Regelung zu der Verpflichtung der Ruhestandsbeamtinnen und -beamten zu treffen, sich im Hinblick auf ihre Dienstunfähigkeit ärztlich untersuchen zu lassen, Gebrauch gemacht. Die Regelung des § 43 Absatz 2 Satz 1, erster Satzteil, die bestimmt, dass die Dienstfähigkeit der Ruhestandsbeamtinnen und -beamten nach § 29 Abs. 5 Satz 1 BeamtStG alle zwei Jahre überprüft werden kann, berücksichtigt die Tatsache, dass der Dienstherr, um die Ruhestandsbeamtin oder den Ruhestandsbeamten wiederverwenden zu können, Informationen über den aktuellen Gesundheitszustand der Ruhestandsbeamtin oder des Ruhestandsbeamten erhalten muss. Die Vorschrift vollzieht die mit den Verfahrenshinweisen zur Dienstunfähigkeit den Dienststellen auferlegte Verpflichtung zur turnusmäßigen Untersuchung im Zwei-Jahres-Rhythmus von Ruhestandsbeamtinnen und -beamten nach deren Versetzung in den Ruhestand aufgrund von Dienstunfähigkeit nach und bildet die Rechtsgrundlage der hierfür notwendigen ärztlichen Untersuchung.

Zu Nummer 9 (§ 56):

Mit der Neufassung des § 56 wird der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Urteil vom 17. November 2017 (2 C 25/17) Rechnung getragen, nach der die Regelung des zulässigen Ausmaßes von Tätowierungen bei Beamtinnen und Beamten eine hinreichend bestimmte gesetzliche Ermächtigung voraussetzt. Das BVerwG rückt damit von seiner bisherigen Rechtsprechung ab, die den Dienstherrn befugte, Einzelheiten zum Tragen von Dienstkleidung auch als ausreichende Grundlage für die Ausgestaltung näherer Bestimmungen zum äußeren Erscheinungsbild der

Beamtinnen und Beamten, einschließlich der Haar- und Barttracht sowie Tätowierungen, zu regeln.

Das Bundesverwaltungsgericht begründet seine Entscheidung damit, dass anders als die Vorgabe, eine bestimmte Dienstbekleidung zu tragen oder während der Dienstzeit Schmuckstücke abzulegen, das Verbot bestimmter Tätowierungen zwangsläufig auch in die private Lebensführung und damit in subjektive Rechte der Beamtinnen und Beamten eingreife, da Tätowierungen, wie auch eine bestimmte Bart- und Haartracht, nicht während des Dienstes vorübergehend abgelegt werden können. Vor diesem Hintergrund bedarf die Regelung von Einzelheiten zum äußeren Erscheinungsbild von Beamtinnen und Beamten bezüglich nicht oder nicht unmittelbar ablegbarer Merkmale gemäß den Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts einer hinreichend bestimmten Ermächtigung durch den Gesetzgeber.

Zu Nummer 10 (§ 59a):

Die Vorschrift nimmt den Rechtsgedanken der spezielleren Rückforderungstatbestände im Besoldungs- und Beamtenversorgungsrecht hinsichtlich zu viel gezahlter Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge auf und überträgt ihn auf weitere Geldzahlungen des Dienstherrn an die Beamtin oder den Beamten. Da z. B. Geldleistungen der Pauschalen Beihilfe oder der Sachschadenerstattung, die aufgrund der Vorschriften des Bremischen Beamtengesetzes gezahlt werden, keine Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge darstellen, bedarf es einer entsprechenden eigenständigen Rückforderungsvorschrift im Fachrecht.

Zuständig für die Rückforderung ist die Behörde, die auch die Zahlung der Geldleistung veranlasst hat. Soweit die Beamtin oder der Beamte zur Rückzahlung verpflichtet ist, kann die Behörde aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise von der Rückzahlungsverpflichtung absehen. Die Behörde muss ausdrücklich eine Ermessensentscheidung über das mögliche – auch teilweise - Absehen von der Rückforderung treffen. Gründe, von der Rückzahlungspflicht abzusehen, können etwa in den Auswirkungen auf die Lebensumstände der Betroffenen oder im Mitverschulden der Behörde liegen. Ein Rückforderungsbescheid darf nicht ergehen, ohne dass eine Billigkeitsentscheidung getroffen worden ist. Neben dem vollständigen oder teilweisen Absehen von der Rückzahlung kommt die Stundung der Rückzahlungsforderung oder die Einräumung von Ratenzahlungen in Betracht. Vor der Billigkeitsentscheidung steht lediglich die Höhe der Überzahlung fest, nicht aber, ob oder in welcher Höhe und mit welchen Modalitäten diese Überzahlung auch einen Rückforderungsanspruch begründet. Aus Gründen der Billigkeit ist regelmäßig von der Rückforderung teilweise abzusehen, wenn der Grund für die Überzahlung in der überwiegenden behördlichen Verantwortung liegt. Hierbei wird regelmäßig ein Abzug von 30 % des überzahlten Betrages als angemessen erachtet. Bei Hinzutreten weiterer Umstände, etwa besonderer wirtschaftlicher Probleme der Beamtin oder des Beamten, kann auch eine darüberhinausgehende Ermäßigung des Rückforderungsbetrages in Betracht kommen (vgl. BVerwG, Urteil vom 26. April 2012 – 2 C 15/10 –, Rn. 26 - 30 juris).

Zu Nummer 11 (§ 80):

Die Neufassung des § 80 BremBG setzt die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Ausgestaltung einer Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Rechtsverordnung im Bereich der beamtenrechtlichen Krankenfürsorge (Beihilfe) dahingehend um, dass die Ermächtigungsgrundlage konkretisiert wird. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts gilt der im Hinblick auf Art. 33 Abs. 5 GG bestehende verfassungsrechtliche Grundsatz vom Vorbehalt des Gesetzes, der auch für den Landesgesetzgeber verbindlich ist, ebenfalls für das Beihilferecht. Der Landesgesetzgeber muss die tragenden Strukturprinzipien und wesentlichen Einschränkungen des Beihilfesystems durch Gesetz festlegen. Ansonsten könnte der Ordnungsgeber durch Rechtsverordnung Streichungen oder Kürzungen vornehmen und somit Beihilfeleistungen eigenmächtig absenken (vgl. BVerwG, Urteil vom 28. März 2019, 5 C 4/18, Rn.: 9). Zu den

tragenden Strukturprinzipien des Beihilferechts gehören insbesondere die Bestimmung und Festlegung

- des Leistungssystems, das der Beamtin oder dem Beamten und seiner Familie Schutz im Fall von Krankheit und Pflegebedürftigkeit bietet,
- der Risiken, die abgedeckt werden,
- des Personenkreises, der Leistungen beanspruchen kann,
- der Grundsätze, nach denen Leistungen erbracht, bemessen oder ausgeschlossen werden sowie
- die Anordnung, welche zweckidentischen Leistungen und Berechtigungen Vorrang haben.

Zu Nummer 12 (§ 85 Absatz 9):

Mit der Änderung erstreckt sich die Dokumentationspflicht über die Einsichtnahme nun auch auf die behördlichen Datenschutzbeauftragten.

Zu Nummer 13 (§ 89 Absatz 2 und 3):

Die Änderungen in Absatz 2 sind zum einen nach der Bündelung der Aufgabe der Abrechnung von Reise- und Umzugskostenvergütung bei der Performa Nord notwendig geworden und dienen zum anderen der Klarstellung der Befugnis der zuständigen obersten Dienstbehörde für die zentrale Datenverarbeitung zur Aufbereitung von Daten für die zentralen Personalverwaltungs- und Abrechnungssysteme einschließlich der Berichterstattung und Auskunftserteilung. Bei der Änderung des Absatzes 3 handelt es sich um eine redaktionelle Bereinigung.

Zu Nummer 14 (§ 91 Absatz 2):

Aufgrund der steuerrechtlichen Relevanz für die Reisekostenabrechnungen gilt die steuerliche Aufbewahrungsfrist gem. § 147 Abgabenordnung. Hiernach sind die Unterlagen zu den Reisekostenabrechnungen 10 Jahre nach Abschluss des Jahres, in dem die Bearbeitung des einzelnen Vorganges abgeschlossen wurde, aufzubewahren. Die derzeit geregelte Aufbewahrungsfrist von 5 Jahren ist daher entsprechend anzupassen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes - BremBeamtVG):

Zu Nummer 1 (§ 82):

Rein redaktionelle Änderung aufgrund der Neuregelung des Gesetzes über Finanzausweisungen an die Gemeinden Bremen und Bremerhaven (Bremisches Finanzausweisungsgesetz) vom 2. April 2019 (Brem.GBl. S. 147). Die Regelung über die Ausgabenerstattungen des Landes Bremen für die Bereiche des Polizeivollzugs und des Lehrerbereichs ergeben sich nunmehr aus § 8 des Finanzausweisungsgesetzes.

Zu Nummer 2 – 4 (§§ 85 – 87):

Redaktionelle Anpassungen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Bremischen Disziplinalgesetzes (BremDG):

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):

Redaktionelle Anpassungen aufgrund der Änderungen durch die Nummern 6,13 und 14.

Zu Nummer 2 (§ 1):

Der Geltungsbereich des Bremischen Disziplinargesetzes wird auf die Gruppe der früheren Beamtinnen und Beamten mit Anspruch auf Altersgeld erweitert.

Zu Nummer 3 (§ 10 Abs. 3):

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 4 (§ 15 Abs. 4):

Eine seit Vollendung des Dienstvergehens nicht umgesetzte Disziplinarmaßnahme darf nach einer bestimmten Frist wegen Zeitablaufs nicht mehr durchgeführt werden. Die Laufzeit dieser Frist wird aufgrund bestimmter Sachverhalte unterbrochen. Nicht geregelt ist dies bislang für den Fall einer Ausdehnung des Disziplinarverfahrens. Diese Regelungslücke wird nunmehr geschlossen.

Zu Nummer 5 (§ 16 Abs. 3):

Die Regelungen zum Verwertungsverbot und zur Entfernung von Disziplinarvorgängen aus der Personalakte werden im Falle einer abschließenden gerichtlichen Entscheidung, mit der auf eine Zurückstufung erkannt wurde, klargestellt. Grundsätzlich gilt das Gebot der Entfernung aller die Disziplinarmaßnahme betreffenden Eintragungen aus der Personalakte. Dieser Grundsatz ist jedoch im Falle der Disziplinarmaßnahme der Zurückstufung einzuschränken. Dies beruht auch auf dem nach dem Ablauf von sieben Jahren weiterhin bestehenden Dokumentationsinteresse. Andernfalls wäre eine spätere besoldungs- und beamtenversorgungsrechtliche Behandlung der betroffenen Beamtin oder des betroffenen Beamten sehr erschwert oder gar unmöglich. Daher ist ein Verbleiben des Rubrums und des Tenors in der Personalakte sachlich gerechtfertigt. Weitere Bestandteile des Urteils neben dem Rubrum und dem Tenor sind zu dem genannten Zweck nicht erforderlich und deshalb aus der Personalakte zu entfernen. Das betrifft vor allem den Tatbestand und die Entscheidungsgründe. Der Verbleib des Rubrums und der Entscheidungsformel ändert nichts an dem sonstigen grundsätzlichen Verwertungsverbot.

Zu Nummer 6 (§ 29a – neu):

Durch die Regelung wird der mit der Richtlinie 2013/55/EU in die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen neu aufgenommene Artikel 56a umgesetzt. Artikel 56a sieht vor, dass die anderen Mitgliedstaaten über Berufsangehörige unterrichtet werden müssen, bei denen von nationalen Behörden oder Gerichten die berufliche Tätigkeit ganz oder teilweise – auch vorübergehend - untersagt worden ist oder diesbezügliche Beschränkungen auferlegt worden sind. Dadurch soll ein hohes Niveau an Gesundheits- und Verbraucherschutz gewährleistet werden. Artikel 56a der Richtlinie 2005/36/EG ist für alle reglementierten Berufe in nationales Recht und damit auch für die Gruppe der Beamtinnen und Beamten in Landesrecht umzusetzen. Der typische Fall für ein Berufsverbot bei einer Beamtin oder einem Beamten ist die Disziplinarmaßnahme „Entfernung aus dem Beamtenverhältnis“. Die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis stellt ein Berufsverbot für die Ausübung des Beamtenberufs dar. § 16 Abs. 1 des BremBG i.V.m. § 45 der Bremischen EG-Diplomanerkennungsverordnung enthält eine entsprechende Regelung zum Vorwarnmechanismus, die für das Laufbahnrecht anwendbar ist. Die Weitergabe von Informationen nach der Richtlinie 2005/36/EG erfolgt über IMI, ein elektronisches System für den Austausch von Informationen, mit dessen Hilfe die Mitgliedstaaten der EU bei der Anwendung der Binnenmarktvorschriften effizienter zusammenarbeiten und sich Amtshilfe leisten können.

Zu Nummer 7 (§ 31):

Klarstellende Regelung.

Zu Nummer 8 (§ 38):

Klarstellende Regelung.

Zu Nummer 9 (§ 40 Abs. 1):

§ 40 Abs. 1 BremDG regelt den Verfall und die Nachzahlung der einbehaltenen Beträge nach dem Abschluss des Disziplinarverfahrens. Zwar werden die Beamtenverhältnisse auf Probe und auf Widerruf bereits jetzt schon einbezogen. Gleichwohl bedarf es einer klarstellenden Regelung.

Zu Nummer 10 (§ 46 Abs. 2):

§ 46 Abs. 2 stellt die Anwendung der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Bezug auf die Beamtenbeisitzer klar. Eine Anpassung ist aufgrund der Änderung des § 49 BremDG durch Nummer 11 erforderlich.

Zu Nummer 11 (§ 49):

§ 49 BremDG ergänzt die Regelungen der §§ 47 und 48 BremDG und dient der Konkretisierung und Gewährleistung der gesetzlichen Richterin oder des gesetzlichen Richters, indem er vorgibt, aus welchen Gründen die an sich vorgegebene Richterbank durch Herausnahme einer Richterin oder eines Richters verändert werden kann und auch muss, weil nachträgliche Gründe eingetreten sind, die einer Fortführung des Amts dauerhaft entgegenstehen.

Bislang ist die Fallkonstellation, dass eine Beamtenbeisitzerin oder ein Beamtenbeisitzer bereits bei ihrer oder seiner Wahl, also von Anfang an, nicht die grundlegenden Voraussetzungen des § 46 Abs. 1 BremDG erfüllte, nicht als Tatbestand in § 49 Abs. 1 BremDG ausdrücklich geregelt.

Wenn zum Zeitpunkt der Wahl die oder der Betreffende entweder nicht Beamtin oder Beamter auf Lebenszeit war oder den dienstlichen Wohnsitz nicht im Bezirk des Verwaltungsgerichts Bremen hatte, so ist die Beamtenbeisitzerin oder der Beamtenbeisitzer von seinem Amt zu entbinden.

Die bestehende Regelung wird um den fehlenden Sachverhalt entsprechend erweitert und redaktionell angepasst.

Zudem wird in § 49 Abs. 3 BremDG das Verfahren zur Entbindung der Beamtenbeisitzerin oder des Beamtenbeisitzers klargestellt.

Zu Nummer 12 (§ 63 Abs. 2):

Für die Anfechtungsklage gegen eine Disziplinarverfügung gelten nach § 63 Abs. 2 BremDG die §§ 124 und 124a der Verwaltungsgerichtsordnung. Das Zulassungsrecht der Verwaltungsgerichtsordnung lässt seit dem 1. Januar 2002 die Berufung nicht nur, wie bis dahin geregelt, von dem Oberverwaltungsgericht, sondern auch von dem Verwaltungsgericht zu. Das Zulassungsrecht des gerichtlichen Disziplinarverfahrens ist daher an das Zulassungsrecht der Verwaltungsgerichtsordnung anzupassen.

Zu Nummer 13 (§ 76):

Mit der Änderung des § 76 entfällt die bisherige Gebührenfreiheit für gerichtliche Disziplinarverfahren. Dies ist im Hinblick auf die vollzogene Eingliederung der disziplinarrechtlichen Verfahren in das allgemeine Verwaltungsprozessrecht und der Ausgestaltung der Verfahren als Parteiprozess folgerichtig. Die Änderung verweist auf die entsprechenden Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und ist im Übrigen entsprechend den Regelungen des Gerichtskostengesetzes (GKG) ausgestaltet, berücksichtigt aber die Besonderheiten des gerichtlichen Disziplinarverfahrens.

Zu Nummer 14 (§ 77):

Folgeänderung zu § 76 BremDG (siehe Nummer 13).

Als Grundlage für die Bemessung der Gebühren in gerichtlichen Disziplinarverfahren findet über eine dynamische Verweisung das Gebührenverzeichnis des Bundesdisziplinargesetzes Anwendung. Diese Verweisung ist zur Sicherstellung der Gleichbehandlung von Bundes- und Landesbeamtinnen und -beamten im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten der Freien Hansestadt Bremen angezeigt und dient der Verfahrensvereinfachung.

Zu Nummer 15 (§ 79):

Redaktionelle Änderungen und Anpassung der Höhe der Unterhaltsleistungen für die hinterbliebenen Ehegatten oder eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner an die beamtenversorgungsrechtliche Witwen- oder Witwengeldleistung im Sinne des § 24 Abs. 1 Satz 1 des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes (55 % des Ruhegehalts der oder des Verstorbenen).

Zu Artikel 4 (Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes):

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):

Folgeänderung zu Nummer 5 und 6.

Zu Nummer 2 (§ 25):

§ 25 regelt seit dem 1. Januar 2014 die Bestimmung des Grundgehalts in der Besoldungsordnung A (aufsteigende Gehälter) nach Zeiten einer dienstlichen Erfahrung.

Aufgrund der hierzu bislang ergangenen verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. VG Bremen, Urteil vom 28. August 2018 – 6 K 544/17 –, juris; Urteil vom 8. August 2017 -, 6 K 1377/17 -, juris; Urteil vom 23. Februar 2016 – 6 K 503/15 –, juris) ist die Vorschrift in Gänze zu überarbeiten. Nach bisherigem Recht wurden alle Zeiten im Beamtenverhältnis als Erfahrungszeiten anerkannt. Beamten- und richterrechtliche Zeiten waren anzuerkennen, unabhängig davon, in welcher Laufbahn, Besoldungsgruppe oder welchem Statusverhältnis (Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder Probe, Richterverhältnis auf Lebenszeit oder Probe) die Zeiten abgeleistet wurden. Diesem Ansatz lag u. a. der Grundsatz des „lebenslangen Lernens“ zu Grunde, der im Statusrecht verankert ist (u. a. Durchlässigkeit im Laufbahnrecht). Für Zeiten im Arbeitnehmerverhältnis waren Erfahrungszeiten nur dann zwingend anzuerkennen, soweit es sich um Zeiten einer gleichwertigen Tätigkeit handelte. Das Merkmal der Gleichwertigkeit wurde im Rundschreiben 16/2013 der Senatorin für Finanzen dahingehend definiert, dass die jeweilige tarifrechtliche Entgeltgruppe der Besoldungsgruppe des wahrzunehmenden Besoldungsamtes entsprechen musste. Das Verwaltungsgericht Bremen sah hierin eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung und stellte einen Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG fest. Das Verwaltungsgericht Bremen ging davon aus, dass die grundsätzlich verschiedenen Statusgruppen (Beamtinnen und Beamte sowie Tarifbeschäftigte im öffentlichen Dienst) in der Frage der Berücksichtigung von Vordienstzeiten gleich zu behandeln seien (vgl. VG Bremen, Urteil vom 23. Februar 2016 – 6 K 503/15 –, Rn. 23, juris). Diese Ansicht wird nicht geteilt. Eine entsprechende unterschiedliche Behandlung von Vordienstzeiten der Statusgruppen kennt zudem auch das Beamtenversorgungsrecht, wonach Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit nur als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sie zur Ernennung geführt haben. Dagegen sind alle Zeiten im Beamtenverhältnis richtigerweise ruhegehaltfähige Dienstzeiten. Die höchstrichterliche Klärung dieser grundsätzlichen Rechtsfrage war nicht möglich, da entsprechende Rechtsmittel nicht zugelassen worden sind.

Daher gilt mit der Neuregelung Folgendes:

- Beamtenrechtliche Zeiten und Zeiten im Tarifbereich des öffentlichen Dienstes vor der Einstellung in den bremischen öffentlichen Dienst sind nur noch als Erfahrungszeiten

anzuerkennen, soweit sie gleichwertig sind. Dabei legt das Gesetz fest, dass eine Gleichwertigkeit voraussetzt, dass die Zeiten im Beamtenverhältnis oder im Tarifbereich mindestens der Wertigkeit des jeweiligen Einstiegsamtes der jeweiligen Besoldungsgruppe im Zeitpunkt der Ernennung in den bremischen öffentlichen Dienst entsprechen.

- Auch in Fällen eines Laufbahnwechsels innerhalb Bremens (z. B. vom Richteramt in ein Beamtenverhältnis) wird die Erfahrungszeit neu festgesetzt.

Nach alledem war die Rechtsgrundlage zur Festsetzung der Erfahrungszeiten zur Bestimmung des Grundgehalts in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern neu zu fassen.

Zu Nummer 3 (§ 31):

Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Nummer 4 (§ 33):

Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Nummer 5 (§ 57a):

Die Vorschrift regelt die Gewährung eines nichtruhegehaltfähigen Zuschlags zu den Dienstbezügen, wenn der Eintritt in den Ruhestand der Beamtin oder des Beamten über die gesetzliche Altersgrenze hinausgeschoben wird. Der monatlich mit den Bezügen zu zahlende Zuschlag beträgt 8 % des jeweils zustehenden Grundgehaltbetrages. Bei der Berechnung des Zuschlags finden Amts- und Stellenzulagen keine Berücksichtigung. Soweit die Beamtin oder der Beamte im Zeitraum des Hinausschiebens eine Teilzeitbeschäftigung wählt, wird der Zuschlagsbetrag auch nur anteilig gezahlt.

Zu Nummer 6 (§ 81-neu):

Die Übergangsvorschrift stellt sicher, dass bestandskräftige Festsetzungsbescheide zur Bestimmung des Grundgehalts durch Erfahrungszeiten von der Neuregelung der §§ 25, 33 BremBesG nicht berührt werden. Dies ist angezeigt, da die Festlegung der Erfahrungsstufe nach den Regelungen des Bremischen Besoldungsgesetzes eine dauerhafte und verlässliche Grundlage für die Höhe der Besoldung ab dem Beginn des Anspruchs auf Dienstbezüge bilden soll.

Zu Nummer 7 (Anlage I – Besoldungsordnungen A und B):

Die Amtsbezeichnungen „Ä r z t i n, A r z t“, „Oberärztin, Oberarzt“ sowie „Chefärztin, Chefarzt“ werden nicht mehr verliehen, so dass sie aus den Besoldungsordnungen A und B zu streichen sind. Zudem sind die Laufbahnämter im pädagogischen Verwaltungsdienst aus gesetzessystematischen Gründen auch in den Besoldungsgruppen A 13 und A 14 konkret auszubringen. Bislang erfolgte hier ein Rückgriff auf die jeweilige Grundamtsbezeichnung in den Besoldungsgruppen A 13 und A 14. Das Amt der Leitenden Medizinaldirektorin oder des Leitenden Medizinaldirektors ist in B 2 und B 3 auszubringen.

Schließlich wird das Amt der Ersten Oberamtsanwältin bzw. des Ersten Oberamtsanwalts mit der Funktion der Leitung der Abteilung für Amtsanwaltssachen der Staatsanwaltschaft in der Besoldungsgruppe A 14 ausgebracht. Angesichts der hohen Zahl der von den Amtsanwältinnen und Amtsanwälten geführten Ermittlungsverfahren des Deliktbereichs der kleinen und mittleren Kriminalität – sie machen allein ca. 50% der gesamten Js-Verfahren der Staatsanwaltschaft Bremen aus – und der damit verbundenen großen Bedeutung soll für diesen Bereich eine eigene Abteilung eingerichtet werden, die in der Struktur den anderen Abteilungen der Staatsanwaltschaft gleichgestellt ist.

Die Leitung dieser Abteilung soll einer Amtsanwältin oder einem Amtsanwalt übertragen werden, die oder der neben ihrem oder seinem Fachdezernat alle Aufsichts- und

Leitungsaufgaben für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung wahrnimmt. Auf Grund der herausgehobenen Verantwortung ist diese Funktion der Besoldungsgruppe A 14 zuzuordnen und damit um eine Stufe oberhalb der Besoldung der Oberamtsanwältinnen und Oberamtsanwälte einzustufen.

Die Neubewertung des Dienstpostens der Direktorin oder des Direktors der Ortspolizeibehörde Bremerhaven anhand der Besoldungsgruppe B 3 erfolgt im Hinblick auf die erheblich gestiegenen Anforderungen an die polizeiliche Arbeit und die sich daraus ergebenden Aufgaben der Leitung der Ortspolizeibehörde mit einem Personalkörper von ca. 500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Zu Nummer 8 (Anlage IV – Künftig wegfallende Ämter):

Folgeänderung zu Nummer 7.

Zu Artikel 5 (Änderung des § 3e des Bremischen Richtergesetzes - BremRiG):

Mit der Anfügung von Abs. 4 in § 3e BremRiG wird klargestellt, dass eine Kombination von Altersteilzeit und Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand nicht möglich ist.

Altersteilzeit dient dazu, einen vorzeitigen Ausstieg oder Teilausstieg aus dem Berufsleben zu erleichtern. Demgegenüber bietet das Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand für Richterinnen und Richter die Möglichkeit, den Dienst auch nach Überschreitung der gesetzlichen Altersgrenze fortzusetzen, soweit sie sich dazu noch in der Lage fühlen. Sinn und Zweck der beiden personalrechtlichen Instrumente sind also direkt gegenläufig.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten):

Regelt das Inkrafttreten.